

Januar 2011

Zivilrecht I

Sachverhalt:

Die Eheleute M und F sind nach gesetzlichem Güterrecht verheiratet. Gemeinsam verdienen sie 4.000 Euro netto im Monat, zusätzlich ist M Geschäftsführer bei der X-GmbH.

Um sich abzusichern, stellt M der F eine Erklärung aus, in welcher steht: „Hiermit ermächtige ich – widerruflich – F zu allen mich persönlich betreffenden Rechtsgeschäften.“

Nachdem M und F anfangen sich häufiger zu streiten, möchte M die Erklärung widerrufen und fordert F daher zur Herausgabe des – bisher noch nie zum Einsatz gekommenen – Schriftstückes auf. F ist zwar enttäuscht, kommt dieser Aufforderung aber nach. M legt die Erklärung – von F unbemerkt – in die Ablage für das Altpapier.

Einige Zeit später durchsucht F die Wohnung und findet die inzwischen deutlich zerknitterte Erklärung welche sie an sich nimmt. Sie glättet das Papier soweit es ihr möglich ist, es zeigt trotzdem weiterhin noch eindeutige Gebrauchsspuren.

Am nächsten Samstag nimmt sie die Erklärung mit zum Juwelier J, bei welchem M und F bereits einige Schmuckstücke erworben hatten. Sie sucht sich dort eine Luxusuhr im Wert von 5.000 Euro aus, welche Sie unter Vorlage der Erklärung im Namen des M kauft. J hatte von den regelmäßigen Streitigkeiten von M und F gehört, ignoriert seine Bedenken aber aufgrund des lukrativen Geschäfts. F lässt zusätzlich auf der Uhr für 500 Euro eine Gravur „In Liebe F“ anbringen und diese für 15 Euro an M versenden. Sie hofft damit ihre Ehe retten zu können.

Nachdem die Bedenken des J kurz darauf wieder größer werden, setzt er eine Auftragsbestätigung inklusive aller Rechnungsposten auf, welche er umgehend an M faxt. Dieser erhält das Fax am Samstagabend. M ist alles andere als erfreut und stellt F zur Rede, welche diese Geschichte auch bestätigt. M ruft am darauf folgenden Montagmittag bei J an, erklärt ihm die Situation und möchte von dem Kauf Abstand nehmen. J erklärt, dass es dazu zu spät sei, da er die Uhr bereits am morgen graviert hätte, und ihm dadurch nachweislich die Möglichkeit zum Weiterverkauf mit einem Gewinn in Höhe von 1.500 Euro entgangen sei. Er verlangt Vertragserfüllung. Alternativ verlangt er Schadensersatz für den entgangenen Gewinn, die Gravur und den Versand.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Ansprüche gegen M.

Aufgabe 2: Prüfen Sie die Ansprüche gegen F.

Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Abwandlung:

Abweichend vom Ausgangsfall wendet sich M nicht an J sondern tritt nach Erhalt der Uhr eine 2-monatige Geschäftsreise an. Nachdem der erste Ärger verflogen ist, freut er sich nach einem Monat über das „Geschenk“ und zahlt den Kaufpreis. Allerdings kommt er erst nach seiner Rückkehr dazu die Uhr näher zu betrachten. Dabei stellt er fest, dass sich der Sekundenzeiger – aufgrund eines herstellungsbedingten Fehlers – nur verzögert fortbewegt.

M bringt die Uhr zu J, welcher dreimal erfolglos versucht diese zu reparieren. Als M das vierte Mal zu J kommt, verweigert dieser eine weitere kostenlose Reparatur, da er ja schon mehr als genug getan hätte. Davon ist M wenig begeistert und möchte die Uhr gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgeben.

J erklärt ihm, dass in diesem Fall der Umtausch ausgeschlossen ist. Er habe auf Bitten der F nur ausnahmsweise eine Gravur vorgenommen und daraufhin mit ihr den Umtausch ausgeschlossen. Als Bestätigung zeigt er M einen von F unterschriebenen Beleg, auf welchem vermerkt ist: „Der Umtausch der Uhr wird hiermit ausgeschlossen“.

Frage:

Kann M von J die Rückzahlung des Kaufpreises von 5.000 Euro (ohne Gravur und Versand) verlangen?

Zivilrecht II

1. Teil

Die A-GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer X – besitzt ein Ladenlokal, welches die B-GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer Y – mieten möchte. Beide treten miteinander in Kontakt, woraufhin X einen Mietvertrag aufsetzt, welcher unter anderem folgende Klausel enthält:

„§ 2 – Der Mietvertrag beginnt am 01.01.2009 und läuft drei Jahre.“

X sendet den von ihm bereits unterschriebenen Mietvertrag am 18.10.2008 dem Y zu. Dieser ist zu diesem Zeitpunkt allerdings im Urlaub, so dass er erst am 25.11.2008 beim Abarbeiten der angefallenen Post von dem Schreiben Kenntnis erhält. Daraufhin ruft er den X an und fragt, ob der Mietvertrag noch zu Stande kommen soll. Nachdem X ihm dies bestätigt, sendet Y ihm den von ihm unterschriebenen Vertrag zurück.

Die B-GmbH beginnt Mitte Januar ihren Geschäftsbetrieb in den Räumlichkeiten. Allerdings findet Y im Mai 2009 günstigere Geschäftsräume. Daraufhin möchte er den Mietvertrag auflösen. Er setzt ein Schreiben auf, welches der A-GmbH auch zugeht, in welchem die B-GmbH den Mietvertrag zum 31.12.2009 kündigt. Die B-GmbH zieht fristgerecht aus den Räumlichkeiten aus, übergibt die Schlüssel und stellt die Mietzahlungen ein.

Die A-GmbH verlangt Mietzins von Januar 2010 bis Mai 2010 in Höhe von 10.000 Euro.

Frage: Steht der A-GmbH der Anspruch zu?

2. Teil:

Y hatte sich von X für Arbeiten im Laden einen Werkzeugkasten geliehen, den er am 31.05.2009 zurückgeben sollte. Y nahm den Kasten allerdings mit nach Hause und schenkte seinem Sohn S zum 6. Geburtstag einen kleinen Hammer aus diesem Kasten. Da Y mehr als genug Werkzeug besitzt, veräußert er den Werkzeugkasten auf einem Flohmarkt an D. D ist sich aufgrund der Fülle des Inhalts nicht sicher, ob er Teile des Werkzeugs bereits besitzt. Daraufhin vereinbaren Y und D, dass D Werkzeug, welches er schon zu Hause hat wieder zurückgeben dürfe. D bringt später gegen einen angemessenen Betrag eine Säge zurück, das restliche Werkzeug möchte D auf jeden Fall behalten.

Frage 1: Kann X von Y die Herausgabe der Säge verlangen?

Frage 2: Kann X von S die Herausgabe des Hammers verlangen?

Zivilrecht III

1. Teil

Der Verkäufer V bietet Studenten auf dem Universitätsgelände Computer an, und unterstützt dieses Angebot durch eine Finanzierungshilfe durch die X-Bank. Dazu unterschreiben die Käufer eine „verbindliche Kaufverpflichtung“.

Am 11.10. kommt die Studentin K zu ihrer ersten Vorlesung in die Uni. Dort wird sie von V angesprochen, welcher ihr das Geschäftsmodell erläutert. K möchte daraufhin einen PC im Wert von 1.500 Euro kaufen. Sie wird – formell korrekt - über ihr Widerrufsrecht aufgeklärt, unterschreibt die „Verpflichtung“ und erhält einen Durchschlag. Außerdem wird ein Termin mit der X-Bank vereinbart, bei welchem der Darlehensvertrag abgeschlossen werden soll. Eine durch den Kauf geschlossene „Auftragsbestätigung“ soll ihr innerhalb der nächsten 10 Tage zugehen.

Die Auftragsbestätigung durch V geht ihr am 15.10. zu, an diesem Tag vereinbart K auch in den Räumlichkeiten der X-Bank den – formell korrekten – Abschluss eines Darlehensvertrags.

Am 18.11. überweisen die X-Bank 1000 Euro an V, K überweist 500 Euro an V.

Das Postpaket mit dem PC erhält K am 26.10. Daraufhin entscheidet sich K gegen die Vereinbarungen und lässt das Paket ungeöffnet. Am nächsten Tag (27.10.) sieht sie die Rechtsanwältin R auf und fragt, ob sie noch von den Vereinbarungen zurücktreten kann.

Aufgabe:

Erstellen Sie ein umfangreiches Rechtsgutachten.

Erörtern Sie, ob K zurücktreten kann und wie in diesem konkreten Fall die Rückabwicklung aussähe.

2. Teil

Bei der Rechtsanwältin schildert K noch einen weiteren Fall, welcher bereits mehrere Monate zurückliegt. Dabei geht es um einen Aushilfsjob, welchen K nach dem Abitur bei einem Marketingunternehmen des M hatte.

M hatte die Räumlichkeiten für das Unternehmen im Herbst 2009 von E angemietet, welcher im Jahre 2007 das Eigentum an dem Haus erworben hatte. Der Balkon der Wohnung des M wurde im Sommer 2008 neu angebracht. Äußerlich optisch einwandfrei, hatten sich im Inneren jedoch Korrosionsschäden gebildet.

Während K im Sommer 2010 bei einer kurzen Pause auf dem Balkon stand, brach dieser ab. Bei dem Sturz brach K sich einen Arm.

Schuld an dem Abbruch des Balkons war eine fehlerhafte Konstruktion durch das Unternehmen U. Ob die Korrosion jedoch bereits bei der Übergabe der Wohnung an M vorlag lässt sich nicht mehr feststellen. Sowohl M als auch U sind mittlerweile insolvent.

Frage: Kann K einen Schmerzensgeldanspruch gegen E geltend machen?

Februar 2011

Zivilrecht I

Der Getränkeshändler L ist Vorsitzender des örtlichen Fußballvereins, welcher erfolgreich in der Oberliga spielt. M ist ein großer Fan dieses Vereins.

Im Jahr 2005 erzählt der M, welcher einen Landmaschinenhandel im Ort hat, dem L, dass er aus einer flüchtigen Urlaubsbeziehung eine inzwischen 25-jährige Tochter U hat und bittet ihn um Rat.

Da er seit Jahren keinen Kontakt mehr zu U habe und diese inzwischen auch in die Niederlande verzogen sei, hätte er das bisher noch nie jemandem erzählt. L solle dies bitte auch für sich behalten, da M ja inzwischen schon lange mit F verheiratet sei und mit ihr die Kinder T und S habe. Allerdings mache er sich Sorgen wegen seiner rechtlichen Nachfolge. L rät ihm, die Sache einfach auf sich beruhen zu lassen, M sei ja noch jung und es würde sich doch mit der Zeit sicherlich alles von alleine regeln. Daraufhin verzichtet M auf eine letztwillige Verfügung. M und F leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Bei einem Unfall in Folge eines Mähreschertests im Jahr 2008 verstirbt M. L entscheidet sich, nichts von der Existenz der U zu erzählen.

Der Nachlass, zu welchem mehrere Grundstücke in Ortsrandlage gehören, wird auf die Erbengemeinschaft F, S und T im Grundbuch eingetragen. Sie führen Ms Betrieb „Firma K“ unter dem Namen „Firma K Nachf.“ fort. Zusätzlich bestanden zum Zeitpunkt des Todes noch unternehmerische Verbindlichkeiten in Höhe von 200.000 Euro.

In 2010 treten die Vorstandsmitglieder A und B des örtlichen Fußballvereins an F, S und T heran und fragen ob diese bereit wären, dem Verein eine brachliegende Wiese welche zu Ms Eigentum gehörte schenkweise zu überlassen um ein Aufsteigen in den Profisport auch mit der Unterstützung eines renommierten Sportgetränkeherstellers zu ermöglichen. Die Erben, welche von der Leidenschaft Ms für den Verein wussten, sind sich schnell einig, das Grundstück schenkweise zu überlassen. Daraufhin rufen A und B den sich im Urlaub befindlichen L an und unterrichten ihn über den geplanten Erwerb. Sie erklären ihm dabei genau um welches Grundstück es sich handelt. L kann sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an das Gespräch mit M aus 2005 über U erinnern und stimmt der Schenkung zu.

Die satzungsgemäß Vertretungsbefugten A und B schließen mit F, S und T einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag. Die Auflassung erfolgt kurz darauf im Dezember 2010 und der Verein wird im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.

Im Januar 2011 taucht überraschend U im Ort auf. Sie war zum Zeitpunkt des Todes von M in den Niederlanden und lebt dort immer noch. Vom Tod ihres Vaters hat sie erst im Dezember 2010 erfahren.

U möchte wissen, ob sie für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten in Höhe von 200.000 Euro aus § 1967 BGB oder dem HGB haften, bzw. ob sie dieses bei einer etwaigen Überschuldung vermeiden könnte.

Außerdem möchte sie wissen, ob sie von dem Verein die Herausgabe des Grundstücks verlangen kann.

April 2011**Zivilrecht I****Sachverhalt 1:**

A ist Transportunternehmer und kauft bei B einen gebrauchten LKW für einen marktüblichen Preis von 220.000 Euro. Er macht eine Anzahlung über 100.000 Euro, der ausstehende Betrag soll im August bezahlt werden.

B möchte eine Sicherheit haben. Um diese zu Gewähren bestellt der Bruder C des A eine Grundschuld, die am 1 Oktober fällig wird.

Kurz darauf gerät B in finanzielle Schwierigkeiten und tritt sowohl die Forderung über den restlichen Betrag als auch die Grundschuld an X ab.

Beim Durchführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten am LKW bemerkt A, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelt. Dieser Umstand war B bewusst, er hat es jedoch A gegenüber verschwiegen.

A möchte nun den Kaufvertrag auflösen und seine 100.000 Euro zurückhaben, da der Marktwert deutlich geringer anzusetzen ist.

Frage: Welche Rechte können geltend gemacht werden?

Prüfen Sie die Ansprüche des A gegen B.

Prüfen Sie die Ansprüche des X gegen A.

Prüfen Sie die Ansprüche des X gegen C.

Sachverhalt 2:

A möchte ein Darlehen von der X-Bank erhalten.

Als Sicherheit verbürgt sich der Bruder D als selbstschuldnerischer Bürge. Der andere Bruder B macht eine Sicherungsübereignung seines Autos an die X-Bank.

Nachdem A das Darlehen nicht zurückzahlen kann, wendet sich die X-Bank mit ihrer Forderung an D. Dieser zahlt auch und möchte nun seinerseits von seinem anderen Bruder hälftigen Ausgleich.

Frage:

Welche Ansprüche kann D gegen A, D gegen B und D gegen die X-Bank geltend machen?

Zivilrecht II

Dieser Fall folgte weitestgehend der BGH-Entscheidung zum Fernabsatzvertrag für Radarwarngeräte (BGH NJW 2010, 610).

Nach einem am 01.05.2007 erfolgten Werbeanruf durch einen Mitarbeiter der Beklagten bestellte die Klägerin bei dieser am darauffolgenden Tag per Fax einen Pkw-Innenspiegel mit einer unter anderem für Deutschland codierten Radarwarnfunktion zum Preis von 1.129 Euro zuzüglich Versandkosten.

Der von der Klägerin ausgefüllte Bestellschein enthält unter anderem den vorformulierten Hinweis:

„Ich wurde darüber belehrt, dass die Geräte verboten sind und die Gerichte den Kauf von Radarwarngeräten zudem als sittenwidrig betrachten.“

Die Lieferung des Geräts erfolgte per Nachnahme am 09.05.2007. Die Klägerin sandte am 19.05.2007 das Gerät an die Beklagte zurück und bat um Erstattung des Kaufpreises. Die Beklagte verweigerte die Annahme des Gerätes und die Rückzahlung des Kaufpreises.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises zuzüglich 8,70 Euro Rücksendungskosten, insgesamt 1.138 Euro nebst Zinsen. Darüber hinaus hat sie beantragt, die Beklagte zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 155,30 Euro nebst Zinsen zu verurteilen und festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 19.05.2007 mit der Rücknahme des Geräts in Annahmeverzug befindet.

Zivilrecht III

Die X-GmbH beauftragt die Y-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Grundstückskaufvermittlung durchzuführen. Bei jeder erfolgreichen Vermittlung eines Grundstücks soll der Y-GmbH 5 % des Zahlungspreises zustehen.

Zusätzlich wird im Vertrag vereinbart, dass eine Kündigung schriftliche erfolgen soll.

1. Teil:

Die Y-GmbH zeigt dem Interessenten K ein Grundstück. Kaufabsichten des K sind vorhanden, aber als K und die X-GmbH einen notariellen Vertrag aufsetzen, stellt sich heraus das K nicht genügend Geld zur Verfügung hat und das Grundstück auch nicht kaufen wollte.

Die X-GmbH möchte statt einer Anfechtung eine Aufhebung des Vertrages.

2. Teil:

Die Y-GmbH zeigt dem I ein Grundstück. Zwischen I und der X-GmbH kommt es zu Verhandlungen der Kaufpreisforderung, welche dann um 5 % gesenkt wird.

Zwischenzeitlich kommen die Verhandlungen zum Ruhen, bis die Ehefrau E des I mit der X-GmbH einen notariellen Vertrag eingeht und im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen wird.

3. Teil:

Der Prokurist P schickt der Y-GmbH durch einen Telefaxschreiben eine Kündigung mit Wirkung zum 31. Oktober. Die Y-GmbH sagt die Kündigung sei formunwirksam, zudem hätte man der Y-GmbH die Vertretung des P mitteilen müssen.

Am 30. Oktober setzt die Y-GmbH ein Grundstücksinserat in die Zeitung. Daraufhin meldet sich A, besichtigt das Grundstück und erhält Prospekte. Einige Zeit später geht A ohne den Y zu erwähnen zur X-GmbH und schließt ein Grundstückskaufvertrag über das besichtigte Grundstück ab.

Frage:

Hat die Y-GmbH einen Zahlungsanspruch von 5% des Kaufpreises in den einzelnen Fällen?

Mai 2011**Zivilrecht I**

V ist Vater eines Sohnes S und einer Tochter T. Als V am 01.03.2011 stirbt, finden S und T auf seinem Schreibtisch einen Brief:

Liebe Kinder,
ich habe ein gutes Leben gehabt. Von meinem Vermögen ist nichts mehr übrig. Da ihr beide erfolgreich im Leben steht, seid ihr mir sicher nicht böse. Da meine liebe Tochter T beruflich und familiär stark eingespannt ist, ernenne ich S zu meinem Alleinerben. Auf meinem Girokonto sollte noch genügend Geld für die Kosten meiner Beerdigung sein. S soll sich um diese kümmern und meine Wohnung auflösen. Mit dem wertlosen Kram kann er machen was er will (verkaufen, behalten, wegwerfen, verschenken).
Köln, 01. Januar 2011, Euer lieber Vater

S und T besprechen sich daraufhin. S meint, die halbwegs noch brauchbare Wohnungseinrichtung könne man gut verkaufen, den Rest müsse man wohl wegwerfen. T ist damit einverstanden und dankt S, dass er sich darum kümmere. S kümmert sich um einen Stand auf einem Flohmarkt, wo er die Sachen verkaufen möchte. Beim Schlendern über den Flohmarkt kommt T am Stand ihres Bruders vorbei und entdeckt unter den alten Sachen eine gerahmte Kinderzeichnung von sich. Um der Erinnerung wegen möchte die den Rahmen von S kaufen. S ist einverstanden und T bezahlt € 50 für den Rahmen mit der Kinderzeichnung, welchen sie mitnimmt.

Am Abend lässt T den Bilderrahmen aus Unachtsamkeit fallen. Beim Aufheben des dabei beschädigten Rahmens entdeckt sie hinter der Kinderzeichnung einen ungleich „professioneller“ wirkenden Frauenkopf. Sie erinnert sich daran, dass ihr Vater gerne die Anekdote erzählt hat, dass er als Student im Garten von Picasso gearbeitet hatte und dieser ihm als Dank dafür eine Zeichnung geschenkt hatte, welche er leider bei einem Umzug verloren hat. T wendet sich daraufhin an einen Sachverständigen, welcher ihr bestätigt, dass es sich um einen echten Picasso handelt. Es findet sich ein Interessent, welcher bereit wäre, € 80.000 für die Zeichnung zu bezahlen. Als T ihrem Bruder davon berichtet, kommt es zu einem Streit. S trägt vor, er habe T nur den Rahmen verkauft, von einem Picasso war nie die Rede. T hält dagegen, dass es sich bei Flohmarktgeschäften grundsätzlich um Spekulationsgeschäfte handeln würde, bei welchen man später nie sagen könnte, man hätte sich etwas anderes vorgestellt. Außerdem könne sie ja immer noch das Testament anfechten, denn wenn ihr Vater V von dem wertvollen Picasso gewusst hätte, hätte er ihn sicherlich nicht S alleine zukommen lassen wollen.

S begibt sich zum Rechtsanwalt R um folgende Fragen klären zu lassen:

1. Kann er von T die Herausgabe der Picassozeichnung verlangen?
2. Kann T tatsächlich das Testament anfechten?
3. Falls T das Testament anfecht, kann er dann die Hinterlegung des Picasso verlangen, der ihnen beiden zustehen würde?
4. Er bittet R um einen sinnvollen Vorschlag für eine „gütliche“ Lösung.

Zivilrecht II

1. Fall

Der Ingenieur A, welcher bereits während seines Studiums in den Jahren 2007 und 2008 für jeweils vier Wochen ganztägig bei der G-AG gejobbt hatte, wurde nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums bei einem Maschinenbauunternehmer angestellt. Als das Unternehmen Insolvenz anmelden musste, schloss er zum 01.11.2010 einen Arbeitsvertrag mit der G-AG welcher folgende Regelung enthielt:

§ 1 Erprobung und Befristung
Der Arbeitsvertrag wird vom 01.11.2010 bis zum 30.10.2012 befristet.
Die Probezeit wird auf sechs Monate festgelegt.

Ende April 2011 wird A vom Personalleiter der G-AG angesprochen, welcher ihm mitteilt, dass er ab Mai nicht mehr erscheinen müsse, da sein Arbeitsvertrag mit Ende April auslaufe. Verärgert über diese plötzliche Entscheidung und enttäuscht, da er davon ausgegangen war, sich erst Ende 2012 nach einem neuen Arbeitsplatz umschaufen zu müssen, möchte sich A über seine Rechte informieren.

Prüfen Sie, ob und gegebenenfalls bis wann sein Arbeitsvertrag wirksam befristet wurde und wie er ggf. gegen eine unwirksame Befristung angehen könnte.

2. Fall

B ist seit 2003 bei der G-AG in der Kantine angestellt. Sie war von 2008 bis 2011 wegen der Geburt ihrer Tochter in Mutterschutz mit anschließender Elternzeit. In dieser Zeit lagert die G-AG ihre Werkskantine durch Vertrag an die GV-GmbH aus. Ende 2010 werden alle Angestellten von diesem Vorgang nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften informiert, auch B erhält eine solche Information.

Mit der Rückkehr an ihren Arbeitsplatz am 01.04.2011 gibt B vor, dass ihr die Arbeit nunmehr unzumutbar sei. Sie habe in den letzten Monaten intensiv den Koran studiert und wolle nun ihr Leben danach gestalten. Daher sei ihr die Arbeit in der Kantine künftig nicht mehr zumutbar, da sie dort unter anderem mit Alkohol in Kontakt komme.

Nach mehreren erfolglosen Gesprächen mit der B erhält diese am 05.04.2011 eine Abmahnung der GV-GmbH. Als sie auch daraufhin ihre Arbeit nicht wieder aufnimmt, kündigt die GV-GmbH der B mit Schreiben vom 08.04.2011 fristlos, hilfsweise jedoch fristgerecht nach tarifvertraglicher Regelung zum 30.06.2011.

B erhebt Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht. Sie führt an, die GV-GmbH könne ihr gar nicht kündigen, da die G-AG ihr Arbeitgeber sei. Zudem wolle sie auch viel lieber bei der G-AG arbeiten, da diese ihr alternativ einen Arbeitsplatz in der Putzkolonne anbieten könne. Diese Möglichkeit besteht bei der GV-GmbH nicht. Zudem seien sowohl die fristlose als auch die fristgerechte Kündigung unwirksam, da sie gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Wie wird das Arbeitsgericht entscheiden?

Anmerkung:

Beantworten Sie – notfalls hilfsgutachterlich – alle in 1. und 2. aufgeworfenen Rechtsfragen.

Strafrecht

A und E sind miteinander verheiratet, ihre Ehe ist aber inzwischen gescheitert. Nach Spekulationsgeschäften ist A finanziell stark angeschlagen. Sein Freund F erzählt ihm, dass der neue Lebensgefährte P seiner Frau deutlich vermöglicher und erfolgreicher ist als er selber. F schlägt vor, A könne sich bei P und E rächen, indem er in das Büro im Hause des P einsteige, dort bewahre dieser ständig 10.000 Euro in Bar auf. Das Büro liege im Geschäftsbereich im Erdgeschoss, während Wohn- und Schlafzimmer sich in den oberen Etagen befänden, welche A überhaupt nicht zu betreten bräuchte. A müsse nur einsteigen, sich das Geld schnappen und wieder verschwinden. F habe diese Informationen aus der Zeit in welcher er dort ständig ein- und ausgegangen sei. Er lässt sich dafür 40% der Beteiligung an der Beute versprechen. A willig ein.

In der folgenden Nacht möchte A den Plan in die Tat umsetzen. Er nimmt spontan ein Brecheisen mit um die Tür zum Geschäftsbereich zu öffnen, stellt aber überrascht fest, dass diese unverschlossen ist, da P ausnahmsweise vergessen hatte sie abzuschließen. A durchquert den Geschäftsbereich um in das Büro zu gelangen, wird aber vor Übermut über die glückliche Fügung unachtsam und lässt sein Brecheisen fallen. E wird von dem Geräusch wach und kommt die Treppe runter um nachzuschauen, was unten vor sich geht. Dabei stolpert sie in der Dunkelheit über das Brecheisen und schlägt unglücklich mit dem Kopf auf. Sie erleidet eine Schädelfraktur und schwere Verletzungen an einem Auge. A vernimmt die Geräusche aus dem Nebenraum und bricht daraufhin seine Suche nach dem Geld ab, da er davon ausgeht entdeckt zu werden und dass die Polizei schon informiert sei. Er sieht E am Boden liegen, allerdings ohne in der Dunkelheit ihre Verletzungen zu erkennen. Kurze Zeit später erscheint P am Tatort. Dieser sieht die verletzte E am Boden liegen, erkennt zutreffend die schweren Verletzungen und geht davon aus, dass E ohne Hilfe nicht überleben werde. Er verlässt den Tatort wieder, da er schon länger der Beziehung überdrüssig geworden war, in der Hoffnung, dass sich das Problem dadurch von alleine erledigen werde.

Noch ein wenig später – in den frühen Morgenstunden und ausnahmsweise früher als sonst - erscheint die Putzfrau des Hauses welche sofort den Notarzt alarmiert. E überlebt, das verletzte Auge kann aber nicht mehr gerettet werden. Wäre ihr früher geholfen worden, hätte ein Sehvermögen von 90% auf diesem Auge wiederhergestellt werden können.

Frage: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Juni 2011

Zivilrecht II

Der Rechtsanwalt für Gesellschaftsrecht R ist als „Associate“ in einer Großkanzlei angestellt. Da er sich seit längerem über die fehlenden Führungsqualitäten seiner Partner ärgert, beschließt er, deren Fehler im eigenen Berufsleben nicht zu wiederholen. Er erfährt von einem Kollegen, dass der Trainer T Einzelcoachings im Bereich „Verbesserung von Führungsqualitäten“ anbietet. R informiert sich und erhält im April 2010 ein Informationsprospekt, welches er kurz überfliegt und daraufhin beschließt bei T anzurufen um noch am gleichen Tag einen Termin um 19 Uhr in seiner Kanzlei zu vereinbaren. Den Prospekt wolle er sich in Ruhe bis dahin durchlesen. Um 17 Uhr ruft T den R zurück und fragt, ob er nicht jetzt sofort schon vorbeikommen könne, da er gerade in der Nähe sei und der Termindruck einen späteren Termin nicht erlauben würde. R hatte den Prospekt bis dahin zwar noch nicht gelesen, willigt aber ein.

In einem anregenden Gespräch kann der T den R überzeugen, ein „Rundum-Sorglos-Paket“ (6 Sitzungen à 4 Stunden zu einem Gesamtpreis von 2.500 €) zu buchen. Das Coaching soll aus Zeitgründen aber erst im Oktober stattfinden. R leistet eine Anzahlung in Höhe von 750 €. Eine Widerrufsbelehrung erfolgte werde zum Vertragsabschluss noch zu einem späteren Zeitpunkt.

Einige Zeit später trifft R auf einer Konferenz die Partner A, B und C der ABC-Kanzlei, einer Partnergesellschaft. R kommt mit den Partnern ins Gespräch und erfährt, dass diese noch einen weiteren Partner für den Bereich Steuer- und Gesellschaftsrecht suchen. Nachdem R sein Interesse äußert, wird nach § 3 PartGG ein Aufnahmevertrag aufgesetzt, welchen R nur noch unterschreiben muss. Urlaubsbedingt könne die Unterzeichnung aber erst im August 2010 erfolgen, Beginn der Tätigkeit solle dann Oktober 2010 sein.

Da R bei seiner Kanzlei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende wahren muss, bittet er den A, welcher Ansprechpartner für Aufnahmeverhandlungen ist, den Vertrag schon im Juli 2010 unterzeichnen zu können. A meint, dass sei gar nicht notwendig, denn alles sei schon eine „absolut sichere Sache“. In Wirklichkeit sind sich A, B und C aber noch nicht einig und entscheiden sich schließlich für den D, der bereits mehr Erfahrungen mit Eigenmandaten hat.

R hatte in der Zwischenzeit seinen Job zum 1. Oktober 2010 gekündigt, sowie im Hinblick auf seine künftigen Tätigkeiten eine Fortbildung zum Anwalt für Steuerrecht gemacht (Kostenpunkt: 2.500 €). Im gelingt es zwar, einen vergleichbaren Job in einer anderen Kanzlei zu finden, allerdings verdient er dort € 500 weniger im Monat als bisher. Im Übrigen kann er dort nur in anderen Bereichen, nicht jedoch als Rechtsanwalt für Steuerrecht tätig werden. Das gebuchte Einzeltraining kann er sich ebenfalls nicht mehr leisten und möchte sich von dem Vertrag mit T lösen.

- 1. Kann R den Vertrag mit T widerrufen und Rückzahlung der € 750 verlangen?**
- 2. Kann R von A, B und C den Verdienstaufschlag ersetzt verlangen?**
- 3. Kann R von A, B und C Ersatz der Aufwendungen für die Fortbildung verlangen?**

Strafrecht

A ist die Putzfrau des Juweliers J. Sie lebt zusammen mit ihren Mitbewohnern B und C ein sehr aufwändiges Leben, sodass alle drei in ständiger Geldnot sind. Daher verabreden sie, dass sie in Zukunft mehrere Juweliere, Banken und kleinere Geschäfte überfallen wollen. Beginnen möchten sie jedoch mit dem Juwelier J.

A plant im Vorfeld detailliert den genauen Ablauf des Überfalls: B soll kurz vor Ladenschluss den Laden betreten und Interesse vortäuschen. Sobald der Laden leer ist soll B mit einem Stück Holz unter seinen Pullover vortäuschen, es würde sich um eine Pistole handeln um so den Juwelier unter Kontrolle zu bringen. Daraufhin soll B den Schlüssel aus dem Versteck nehmen, dass ihm A zuvor verraten hat. Er soll der Tresor ausräumen und C soll vor dem Geschäft mit dem Fluchtwagen warten, sodass B sofort nach dem Überfall flüchten kann.

Einen Tag vor dem Überfall ruft C den B an und berichtet, dass er sich – wahrheitsgemäß - den Fuß gebrochen habe und nicht am Überfall teilnehmen könnte. B begeht daraufhin alleine wie geplant den Überfall und flüchtet mit einem Taxi.

Eine Woche nach dem Geschehen treffen sich die Mitbewohner in ihrer Wohnung und trinken zusammen Bier und Schnaps. In der geselligen Runde fordert C nun seinen Anteil an der Beute ein. A und B lehnen das ab. C wird daraufhin wütend und schreit zu B: „Entweder gibst du mir das Geld, oder du bist tot.“ B lässt sich nicht beeindrucken.

C, der weiß, dass er im betrunkenen Zustand gerne aggressiv wird, beschließt weiter zu trinken und nimmt billigend in Kauf Unrecht zu tun. In völlig schuldlosem Zustand sticht er mit einem Messer dem B mehrfach in den Bauch um diesen für dessen Sturheit zu bestrafen. B sinkt blutüberströmt zu Boden, woraufhin A den C anfleht den Notarzt zu rufen. Aufgrund der Bitte macht C das. B überlebt.

Strafbarkeit der Beteiligten?

Nicht zu prüfen sind: §§ 223, 239, 240, 241

Öffentliches Recht I

1. Teil:

Auf der X-Allee in Düsseldorf werden Kanalarbeiten durch eine Baufirma ausgeführt. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Grundstück des E, welcher gleichzeitig auch Eigentümer ist.

Ein sich auf diesem Grundstück befindlicher Baum neigt sich gefährlich zur Seite, weshalb der Oberbürgermeister von Düsseldorf den E diesbezüglich anhört und anschließend eine Verfügung erlässt, dass E bezüglich dieses Baumes ein Gutachten über die Standfestigkeit einholen lassen solle.

E hält dies allerdings für Übertrieben und reagiert daher nicht.

Innerhalb der ihm gesetzten Frist stirbt E, sein alleiniger Erbe S wird zu dem Thema erneut angehört. Anschließend ergeht ihm gegenüber eine neue Verfügung.

Dabei wird ihm das Schreiben gegenüber E beigefügt. Zudem wird ihm eine neue Frist gesetzt das Gutachten einzuholen. Andernfalls würde der Oberbürgermeister selbst ein Gutachten erstellen lassen. Die Kosten von ca. 2500 € hätte S dann zu tragen.

S vergisst das Schreiben und lässt die Frist verstreichen, woraufhin der Oberbürgermeister selber wie angekündigt ein Gutachten einholt. Dieses Gutachten ergibt, dass von dem Baum keine Gefahr ausgeht.

Die Kosten in Höhe von 2500 € werden dem S vom Oberbürgermeister in Rechnung gestellt.

S will gegen diese Verfügung klagen.

2. Teil:

Da sich der Baum unmittelbar vor dem Eingang des Mietshauses des S befindet, erlässt der Oberbürgermeister folgende Verfügung an die Mieter:

Das Haus darf bis zum Abschluss des Gutachtens nicht mehr bewohnt werden.

Durch diese Verfügung entgehen dem S Mieteinnahmen iHv 5000 €, welche dieser ersetzt haben möchte.

Öffentliches Recht II

1. Teil:

Die X- und Y-Partei schließen einen Koalitionsvertrag mit dem Namen „Freiheit und Sicherheit für Deutschland“.

Nach diesem Koalitionsvertrag soll der Posten des Verteidigungsministers durch S aus der Y-Partei besetzt werden.

B, der Bundeskanzler ist und aus der X-Partei stammt, kommen Bedenken hinsichtlich S. S scheint seiner Ansicht nach nun doch kein geeigneter Kandidat mehr zu sein.

Daher überlegt er sich folgendes:

1. B will das Verteidigungsministerium in das Bundeskanzleramt integrieren und ein gesondertes Verteidigungsministerium daher abschaffen, oder wenn das nicht geht
2. den Posten des Verteidigungsministers in Personalunion führen

Ist dies Verfassungsgemäß?

2. Teil:

B will nun doch den O aus der X-Partei zum Verteidigungsminister vorschlagen.

Dies verstößt allerdings gegen die Absprachen aus dem Koalitionsvertrag, laut welchem der Verteidigungsminister aus der Y-Partei kommen soll.

Der Bundespräsident weigert sich daher den O zum Verteidigungsminister zu ernennen. Als weiteren Grund führt er an, dass die Regierung wegen der knappen Mehrheit sehr instabil sei und der Bundespräsident Streit in den Regierungsparteien verhindern wolle.

1. **Hat der Bundespräsident ein solches Prüfungsrecht?**
2. **Mit welchem Verfahren kann der Bundeskanzler das Verhalten des Bundespräsidenten in zulässiger Weise rügen?**

August 2011

Zivilrecht I

Fall 1:

V ist Eigentümer eines Grundstücks mit einem bebauten Wohnhaus. Im Grundbuch ist eine Grundschuld i.H.v. 50.000 EUR zugunsten des G aus dem Jahr 2008 eingetragen. An diese Grundschuld ist keine Forderung gebunden.

Am 30.03.2011 schließen V und K einen notariell beurkundeten Kaufvertrag mit einem Kaufpreis i.H.v. 400.000 EUR ab. Sie einigen sich weiter darüber, dass das Grundstück - abgesehen von der Grundschuld – lastenfrei übernommen werden soll. Am 15.04.2011 wird zugunsten des K eine Auflassungsvormerkung eingetragen.

Die Kaufpreiszahlung des K verzögert sich wegen Finanzproblemen. V möchte dennoch am Vertrag festhalten, und dem K die Chance geben noch zu zahlen.

Als V jedoch für die Eröffnung eines Nagelstudios dringend Geld benötigt, vereinbart er mit D ein dingliches Wohnrecht gem. §§ 1090 I, 1093 für den Preis von 250.000 EUR.

V berichtet dem D auch von dem demnächst bevorstehenden Verkauf an K.

Am 02.05.2011 schließen V und D einen notariell beurkundeten Vertrag.

Am 31.05.2011 wird das Wohnrecht formgerecht ins Grundbuch eingetragen.

Am 15.06.2011 zahlt K den Kaufpreis an V, dieser beantragt zugleich die Eintragung ins Grundbuch.

Am 15.07.2011 wird K als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Ende Juli bemerkt K, dass D seit dem 01.06.2011 in dem Haus wohnt. D erzählt ihm über sein Wohnrecht. K ist empört

Frage 1: Prüfen sie im Gutachten ob K einen Anspruch auf die Zustimmung des D zur Löschung des eingetragenen Wohnrecht hat.

Frage 2: Hat K einen Anspruch auf Räumung der Wohnung gem. § 985?

Fall 2 (Abwandlung):

Gehen Sie davon aus, dass zwischen V und K kein Vertrag geschlossen wurde, sondern nur eine notariell beurkundete Vereinbarung, das K bis Ende 2011 den Abschluss des Kaufvertrags verlangen kann. K möchte jedoch zur Sicherheit jetzt schon eine Vormerkung. V wäre damit einverstanden.

Aufgabe:

Prüfen sie im Gutachten ob jetzt schon eine Eintragung der Vormerkung möglich wäre.

Fall 3 (wie Fall 1):

V, K und D einigen sich gütlich über das Wohnrecht. V zahlt dem K dafür Geld.

Die Grundschuld ist fällig geworden und G fordert die 50.000 EUR.

Da der D Angst davor hat bei einer Zwangsversteigerung die Wohnung räumen zu müssen, möchte er die Grundschuld übernehmen indem er mit einer fälligen Darlehensforderung, die er gegenüber G hat, aufrechnen möchte. G wendet ein, dass die Voraussetzungen der Aufrechnung nicht erfüllt seien.

Aufgabe:

Prüfen sie im Gutachten ob D Inhaber der Forderung der Grundschuld geworden ist.

Zivilrecht II

A und B beschließen ein Speditionsunternehmen, die A-Transport-KG, zu gründen. Dazu vereinbaren sie, dass A als persönlich haftender Gesellschafter die Geschäftsführung der KG übernimmt. B wird als Kommanditist mit einer Einlage von 10.000 EUR (Haftungssumme) eingetragen. Nachdem die Gesellschaft eingetragen wurde und alle Geschäfte aufnimmt, leistet A die Einlage von 10.000 EUR. Wenig später wird die T, die Tochter des A, mit zulässigem Aufnahmevertrag in die Gesellschaft als Kommanditistin aufgenommen, die Einlage von 10.000 EUR erbringt sie sofort. Die T wird aber nicht ins Handelsregister eingetragen.

Nachdem die Gesellschaft 2 Jahre keine Gewinne erwirtschaftet, einigt sich B mit den anderen Gesellschaftern über seinen Austritt aus der KG. Seine Einlage wird ihm von den anderen Gesellschaftern ausgezahlt. Es wird jedoch vergessen, den Austritt des B in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen.

Kurz nach dem Austritt des B schließt der A im Namen der A-Transport-KG mit der V-GmbH einen Kaufvertrag über einen gebrauchten LKW zum Kaufpreis von 30.000 EUR. Der A untersucht sofort nach Erhalt den LKW und stellt dabei fest, dass das Automatikgetriebe nicht technisch einwandfrei und der LKW daher funktionsunfähig ist. Er schreibt sofort eine Email an die V-GmbH in der er den Mangel anzeigt und zur Nachbesserung auffordert. Allerdings vergisst er diese Email abzuschicken. Erst nach drei Wochen, als die V-GmbH ihn zur Zahlung des Kaufpreises auffordert fällt ihm der Irrtum auf. Er weigert sich den Kaufpreis zu zahlen wenn die V-GmbH den LKW nicht repariert. Die V-GmbH weigert sich. Sie erfährt nach Abschluss des Kaufvertrages, dass T Kommanditistin der KG ist und verlangt von A, B und T Zahlung der 30.000 EUR.

Frage: Kann die V-GmbH von A, B und T Zahlung verlangen?

Abwandlung:

A beschließt beim Autohaus des X im Namen der KG einen weiteren LKW für einen Kaufpreis von 25.000 EUR zu kaufen. Nach sofortiger Untersuchung stellt A einen Mangel fest: Es existiert ein Fehler an den Bremsen, so dass der LKW beim Bremsen nach Links zieht. Er ruft sofort den X an, berichtet ihm von dem Mangel und fordert ihn auf den Mangel zu beheben. X erklärt sich einverstanden und sagt, dass er den LKW innerhalb der nächsten 3 Tage abholen wird. Dies vergisst er aber. Als er den LKW am vierten Tag noch nicht abgeholt hat bringt A den LKW in die Werkstatt des W. Der W repariert den LKW für einen angemessenen Preis von 2.500 EUR. Diesen Preis hätte der X auch zahlen müssen.

Kann A die Reparaturkosten von X verlangen?

Zivilrecht III

Der in Düsseldorf wohnende Student K möchte sich einen MP3-Player kaufen. Er besucht die Website des Internetversandhandels der Varietas GmbH (V). Am 11.07.2011 bestellt er online unter Angabe seiner persönlichen Daten einen MP3-Player zum Preis von 150 EUR + 5 EUR Versandkosten, in dem er auf den Button „ Bestellung abschicken „ drückt.

Einen Tag später erhält er eine E-Mail von V, welche Angaben zur Ware, zum Preis, zu den Versandkosten, einen Hinweis auf die baldige Versendung sowie einen Hinweis auf sein Widerrufsrecht enthält.

Die Widerrufsbelehrung befindet sich – farblich hervorgehoben – unterhalb des Textes:

„Widerrufsbelehrung“

„Widerrufsrecht: Sie können den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Schriftform (Brief, Fax, Email) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt bei Erhalt der Belehrung, jedoch nicht vor Erhalt der Ware. Für die Wahrung der Frist gilt der Poststempel. Der Widerruf ist zu Senden an: Varietas GmbH, VVVV-Strasse 12, 12345 Dresden“

Laut wirksamen Vertrags muss K Vorkasse leisten. Sofort nach Erhalt der Rechnung überweist er den Betrag von 155 EUR. Der Betrag wird dem V auch gutgeschrieben.

Am 16.07.2001 (einem Samstag) erhält er die Ware. Danach schenken ihm seine Eltern ein MP3-Player zum Geburtstag. Deshalb schickt er den MP3-Player am 02.08.11 (Dienstag) im Paket unfrankiert an V zurück.

Nach einer Woche wurde das Geld noch nicht zurück überwiesen.

K ruft den V an, dieser sagt, der Widerruf sei nicht rechtzeitig erfolgt. Die Ware wurde beim Transport durch die Post zerstört und ein Widerruf wäre nur bei Rücksendung einwandfreier Ware möglich. Daher hätte er einen Anspruch auf Wertersatz in Geld und könnte notfalls aufrechnen. Die 5 EUR Versandkosten müsste K selbst zahlen.

K meint er hätte fristgerecht und ordnungsgemäß widerrufen und außerdem wäre die Widerrufsbelehrung fehlerhaft weil sie nicht den gesetzlichen Ansprüchen des Musters entsprochen hätte.

Frage 1:

Kann K sein Geld zurückverlangen?

Frage 2:

K möchte Klagen. Welches Gericht ist zuständig, wenn in Düsseldorf und Dresden jeweils Amtsgericht und Landgericht vorhanden sind?

Vermerk:

Es wird unterstellt das V die weiteren Informationen des Art 246 § 2 i.V.m. § 1 I, § 3 EGBGB versendet hat.

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

Artikel 6

Widerrufsrecht

(1) Der Verbraucher kann jeden Vertragsabschluss im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

(2) Übt der Verbraucher das Recht auf Widerruf gemäß diesem Artikel aus, so hat der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Erstattung hat so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen zu erfolgen.

Abwandlung

K möchte ein Handy kaufen. Er geht dafür zu dem Handel des X. Das gewünschte Model ist nicht vorrätig, kann aber vom Lager aus an K nach Hause verschickt werden. K und X einigen sich und K zahlt den Kaufpreis in Höhe von 175 EUR vor Ort.

Als das Handy nach zwei Wochen noch nicht geliefert wurde, ruft K bei X an. X sagt wahrheitsgemäß, dass das Paket mit dem Handy auf dem Postweg verloren gegangen ist, dass er aber natürlich dazu bereit ist kostenfrei ein neues Paket an K zu schicken.

K lehnt ab und fordert sein Geld zurück. Er sagt, dass er vom Vertrag zurücktrete, da er nicht für etwas zahlen würde was er nicht bekommen hat.

Frage:

Kann K sein Geld zurück verlangen?

Vermerk:

Auf alle Rechtsfragen ist – zur Not hilfsgutachterlich – einzugehen.

Ein abgedruckter Kalender lag der Klausur bei.

Strafrecht

Die A ist auf einen Empfang eingeladen worden. Sie beschließt dorthin mit dem Auto zu fahren um flexibel zu bleiben. Sie fährt mit dem Entschluss ab, nach dem Empfang auch mit dem Wagen zurückzufahren.

Auf dem Empfang trifft sie ihren alten Bekannten S. Aufgrund der großen Freude des Wiedersehens sagt sie ihm: „Darauf müssen wir kräftig anstoßen“. Sie trinkt mehrere Gläser Rotwein und Cocktails.

Als sie sich gegen 23 Uhr auf den Heimweg machen möchte, ist ihr klar, dass ihr BAK-Wert über 2,0 Promille liegen könnte. In Wirklichkeit beträgt er zu diesem Zeitpunkt 2,1 Promille. Dennoch möchte sie mit dem Wagen zurückfahren.

Als sie sich beim Gastgeber verabschieden möchte, greift sie an dessen Hand vorbei. Daraufhin spricht der Gastgeber sie auf ihre Ausfallerscheinung an und bietet ihr an, dass einer seiner Mitarbeiter sie nach Hause fahren könnte. Dieses Angebot lehnt sie ab.

Sie bietet ihrem Bekannten S an, ihn auch nach Hause fahren zu können. Der S, welcher nur alkoholfreie Getränke zu sich genommen hat und weiß, wie viel A getrunken hat, äußert seine Bedenken. Daraufhin antwortet A, sie sei noch in der Lage, ihn sicher nach Hause fahren zu können. Aus Bequemlichkeit nimmt S das Angebot nach kurzem Zögern an.

A fährt zunächst vorsichtig los. Dann jedoch biegt sie schwungvoll in eine innerörtliche Straße ein, wo sich an der Kreuzung ein beleuchteter Fußgängerüberweg befindet, den F gerade überquert. A sieht ihn zwar, kann aber aufgrund ihrer alkoholbedingten Situation den Wagen nicht mehr steuern, so dass Sie frontal auf F zufährt. Dieser kann sich mit einem geistesgegenwärtigen Sprung noch retten. Ein paar Meter weiter kommt A zum stehen. Sie und S steigen aus und begeben sich zu F. Zufällig kommt eine Polizeistreife vorbei, welche A, S und F sieht. Die Streife hält an und möchte sie befragen. Als die Polizisten den Alkoholgeruch bemerken sprechen sie A darauf an. A erklärt sich mit einer Alkoholkontrolle und Blutabnahme einverstanden.

Gegen A wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Sie denkt darüber nach ihren Bekannten zu bitten, ob er nicht vor Gericht behaupten könnte, dass er gefahren sei. Sie möchte ihm für seine Aussage 1000 EUR anbieten. Daher ruft sie den S an und erzählt ihm von dem Ermittlungsverfahren. Noch bevor sie ihr Angebot unterbreiten kann bietet S von alleine an vor Gericht auszusagen, dass er gefahren sei. Die A, die nicht damit gerechnet hatte den S überzeugen zu können, freut sich daher umso mehr.

In der Hauptverhandlung gegen A, wird S als Zeuge gehört. Nachdem er belehrt wurde sagte er unvereidigt aus, dass er den Wagen gefahren sei und nicht A. Der Zeuge F sagte wahrheitsgemäß aus, dass er nicht wüsste wer gefahren ist. Der Zeuge P (Polizist) konnte auch keine Angaben darüber machen wer gefahren sei. Da Zweifel über den Fahrer entstanden sind hat der Richter die A rechtskräftig freigesprochen.

Wie haben Sich A und S strafbar gemacht?

Öffentliches Recht I

A parkt sein Fahrzeug in der kreisfreien Stadt E in einer Parkbucht, welche Platz für fünf Autos bietet. Die Stadt beschließt, an dieser Stelle einen Taxistand einzurichten. Nachdem der A sich entfernt hat, stellt die zuständige Behörde formell und materiell rechtmäßig dort am 05.08.2011 das Zeichen 229 (Taxenstand) auf.

Noch am selben Tag bringen Mitarbeiter des Ordnungsamtes ein Schreiben mit Briefkopf des Ordnungsamtes am Fahrzeug an:

Sehr geehrter Fahrzeughalter,
bitte fahren Sie Ihr Fahrzeug innerhalb der nächsten 5 Tage an einen anderen Ort, sonst schleppen wir es am 11.08.2011 ab.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Als das Fahrzeug am 11.08.2011 immer noch dort geparkt ist, beauftragt das Ordnungsamt einen privaten Abschleppunternehmer mit der Verbringung des Fahrzeugs auf den stadteigenen Verwahrungsplatz, da sich im Umkreis von 500m um den Taxenstand kein freier Parkplatz befindet. Der Abschleppunternehmer schleppt das Fahrzeug daraufhin ab.

Als A später am Tag an den Ort kommt, wo sein Auto stehen sollte, stellt er mit Schrecken fest, dass es sich dort nicht mehr befindet. Am Tag darauf – dem 12.08.2011 – wird ihm von der Stadt E ein Kostenbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. A wird dort von der Stadt E aufgefordert für die Abschleppaktion EUR 200,- zu bezahlen, gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, wo sich sein Auto zur Zeit befindet. Kurzentschlossen fährt A zu dem Verwahrungsort und fordert den anwesenden Mitarbeiter der Stadt E zur Herausgabe des Wagens auf. Dieser meint, A müsse erst die EUR 200,- bezahlen bevor er ihm das Auto herausgeben dürfe. A hat nur EUR 50,- dabei und gibt diese auch dem Parkplatzwächter. Dieser nimmt das Geld dankend an, verweigert aber weiterhin aufgrund der noch ausstehenden EUR 150,- die Herausgabe.

A meint, das könne doch so alles gar nicht rechtens sein. Sein Fahrzeug hätte nicht abgeschleppt werden dürfen, da er für fünf Tage im Urlaub war und das Schild nicht hätte sehen können, ein Zettel an der Windschutzscheibe habe ohnehin nicht ausgereicht. Zumindest hätte das Ordnungsamt versuchen müssen seine Telefonnummer zu ermitteln um ihn anzurufen, er hätte das Auto dann schon weggeschafft. Außerdem sei die Aktion sowieso übertrieben, da sich – zutreffenderweise – zu keinem Zeitpunkt 5 Taxen an dem Taxistand befunden hätten, sodass er niemanden behindert hat.

Die Stadt E entgegnet daraufhin, dass man darauf kaum Rücksicht nehmen könne, A müsse öfter mal zu seinem Auto kommen. Außerdem habe man – was stimmt – eine Halteranfrage durchgeführt und vergeblich versucht ihn zu erreichen.

Daraufhin sucht A seinen Rechtsanwalt auf und bittet ihn um Auskunft, ob und wie er am besten klagen kann. Er möchte den Kostenbescheid aus der Welt geschafft haben und seine bereits gezahlten EUR 50,- zurück haben.

Aufgabe:

Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwalts.

Hinweis:

Auf alle Fragen ist – notfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

September 2011

Zivilrecht I

Sachverhalt:

B ist Hundezüchter und hat sich auf die Zucht wertvoller Huskies spezialisiert. Da die von B gezüchteten Welpen stets sehr begehrt sind, wendet sich A schon vor der Niederkunft einer trächtigen Hundedame des B an diesen und sagt ihm zu, einen der Welpen aus dem anstehenden Wurf für 1.500€ (was dem Wert eines solchen Welpen entspricht) erwerben zu wollen. A hinterlässt B ein Anzahlung von 500€, und es wird vereinbart, dass A den restlichen Kaufpreis nach der Geburt der Welpen zahlen soll. Als die Welpen einige Wochen später geboren werden, sucht A den B auf und entscheidet sich spontan für einen bestimmten Welpen. A und B einigen sich darauf, dass A Eigentümer werden solle, sobald er den restlichen Kaufpreis gezahlt habe, B den Hund aber erst in einigen Wochen vorbeibringen werde, wenn dieser alt genug sei, um von der Mutter getrennt zu werden. Kurz nach dem Besuch bei B überweist A den Restbetrag in Höhe von 1.000€, der dem Konto des B gutgeschrieben wird.

Um den Hund langsam an die Trennung von seiner Mutter zu gewöhnen, beauftragt B seinen 14-jährigen Sohn S, mit dem Welpen kurze Spaziergänge zu machen. Auf einem dieser Spaziergänge trifft S auf den volljährigen M. Als dieser ihn auf den Hund anspricht, behauptet S stolz, es sei sein Welpen. M – der S glaubt – erzählt diesem wahrheitswidrig, er sei Mitglied eines Tierschutzvereins und gegen die Haltung von Schlittenhunden außerhalb ihres eigentlichen Lebensraumes, nämlich des Polarkreises. S solle ihm das Tier überlassen, dann werde er es zurück in seine natürliche Umgebung bringen. Als Dank werde er ihm einen Kinogutschein geben. S, der schon länger moralische Vorbehalte gegen den Beruf des B hat, erklärt sich bereit, dem M das Tier gegen einen Kinogutschein zu geben. M nimmt den Hund mit, und S erzählt B, dass der Hund ihm unterwegs davongelaufen sei.

M ist jedoch keineswegs Tierschützer, sondern bringt das Tier zu seiner Bekannten V, von der er weiß, dass sie großes Interesse an einem Hund dieser Rasse hat. M erzählt V von allen Einzelheiten des Geschäfts mit S und bietet an, ihr den Welpen für 700€ zu verkaufen. Da V sich schon immer so einen Hund gewünscht hatte und den marktüblichen Kaufpreis nie bezahlen konnte, willigt sie ein und zahlt 700€ an M. In den nächsten Wochen lebt der Hund bei der V. Sie wendet Futterkosten in Höhe von 100€ auf. Als der Hund in eine Scherbe tritt, bringt sie ihn zum Tierarzt. Diese ärztliche Behandlung verursacht Kosten in Höhe von weiteren 100€. Erst im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Verletzung nicht so schlimm war wie zunächst angenommen und dass eine ärztliche Behandlung daher nicht erforderlich gewesen wäre. Dies war für V jedoch zunächst nicht erkennbar gewesen.

Als S einige Zeit später M trifft und auf den Hund anspricht, fliegt die Lüge des M auf. Daraufhin teilt der empörte S nun auch seinem Vater B mit, was mit dem Hund tatsächlich geschehen ist. Gemeinsam gehen S und B sofort zu M. S erklärt im Beisein von B gegenüber M, unter den gegebenen Umständen sei er mit dem Geschäft nicht mehr einverstanden. B überbringt dem A sodann die Nachricht, dass das Tier doch nicht weggelaufen sei, sondern sich bei V befinde.

A – der das Tier sofort in sein Herz geschlossen hatte – möchte es unbedingt von V herausbekommen. V ist dazu jedoch allenfalls gegen Zahlung der Kosten für Futter und ärztliche Behandlung bereit. A ist der Auffassung, ihm stünden die 700€, die M von V erlangt hat, oder jedenfalls Schadensersatz für den Hund zu.

Fragen:

- 1. Hat A einen Anspruch auf Herausgabe des Hundes gegen V aus § 985 BGB?**

- 2. Vorausgesetzt ein Anspruch des A gegen V auf Herausgabe des Hundes gemäß § 985 BGB besteht:**
 - a) Hat A die Möglichkeit, Ansprüche gegen M geltend zu machen?**
 - b) Was muss er dabei beachten?**

Bearbeiterhinweis:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Zivilrecht II

Sachverhalt:

Auf seiner Urlaubsfahrt von Düsseldorf an die italienische Adriaküste fährt A am Abend des 13.07.2011 mit seinem PKW in Bayern von der Autobahn ab, um in dem Berggasthof des B zu übernachten. Zunächst möchte A an der auf dem Weg zum Gasthof liegenden Tankstelle des T seinen PKW noch einmal mit Benzin auftanken.

A ist im Besitz einer Fotokopie einer Bescheinigung seines früheren Arbeitgebers U, nach der A berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung des U zu tanken. U hatte A, wie auch den anderen Außendienstmitarbeitern, eine solche Bescheinigung ausgehändigt, um die Abrechnung von Dienstfahrten zu erleichtern. Das Arbeitsverhältnis zwischen A und U hatte allerdings bereits am 30.06.2011 geendet. A hatte an diesem Tag auch die Bescheinigung zurückgegeben. Vorher hatte er sich aber ohne Kenntnis des U die Fotokopie mit Hilfe eines Farbkopierers angefertigt, die vom Original kaum zu unterscheiden ist. Da A aus Erfahrung weiß, dass die Bescheinigung des U nicht an allen Tankstellen akzeptiert wird, begibt er sich in den Verkaufsraum der Tankstelle, bevor er mit dem Betanken seines Wagens beginnt. Dort legt er T die Fotokopie der Bescheinigung vor und erkundigt sich, ob T diese akzeptiert. T, der die Bescheinigung für echt und gültig hält, bejaht dies und lässt A seinen PKW darauf hin mit Benzin im Wert von 60€ betanken.

Am Gasthof angekommen stellt A seinen PKW auf dem hauseigenen Parkplatz ab. An der Parkplatzeinfahrt des Gasthofs steht ein gut sichtbares Schild mit dem Hinweis „Parken auf eigene Gefahr“. Bei der Anmeldung im Gasthof weist der Inhaber B darauf hin, dass die Parkplatzbenutzung im Zimmerpreis von 60€ inbegriffen sei. In der folgenden sternenklaren und windstillen Sommernacht bricht die auf dem Parkplatz stehende Buche auseinander, deren Stamm sich über dem Erdboden gabelte. Der herabstürzende Baum schlägt auf den Wagen des A auf, an dem ein Schaden in Höhe von 15.000€ entsteht. Ein Forstexperte stellt zutreffend fest, dass der Baum in der Gabelung schon seit mehreren Monaten immer morsch war und dieser Umstand auch bei Durchführung einer vorherigen fachmännischen Bauminspektion nicht erkannt worden wäre; äußere Anzeichen für eine Beeinträchtigung der Standsicherheit bestanden nicht.

Am Morgen des 14.07.2011 unterhält sich A mit dem Zimmernachbarn N auf dem Flur über den Vorfall, während zwei Angestellte des B, der C und die D, das Zimmer des N reinigen und die Minibar auffüllen. Eine halbe Stunde nach Rückkehr in das Zimmer stellt N fest, dass seine Brieftasche mit 500€ aus seinem Zimmer verschwunden ist. Die Kriminalpolizei findet die leere Brieftasche in einem Abfalleimer des Personalaufenthaltsraums des Gasthofes. Die weiteren Ermittlungen ergeben, dass als Täter nur C oder D in Betracht kommen. Das Ermittlungsverfahren wird eingestellt, weil sowohl C als auch D die Tat abstreiten und für ein gemeinschaftliches Handeln keine Anhaltspunkte bestehen.

A lässt seinen PKW in einer Werkstatt ordnungsgemäß reparieren. Hierfür fallen Kosten in Höhe von – angemessenen – 15.000€ an.

Fragen:

- 1. Kann T von U die Bezahlung der Tankrechnung in Höhe von 60€ verlangen?**
- 2. Hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Reparaturkosten?**
- 3. Hat N gegen B, C und/oder D einen Anspruch auf Zahlung von 500€ wegen der entwendeten Briefftasche?**

Bearbeitervermerk:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Oktober 2011

Zivilrecht I

M bietet in Münster in der von ihr angemieteten Wohnung zwei voll möblierte Zimmer für 400 €/Monat zur Untermiete an. Küche und Bad sollen gemeinsam genutzt werden. Die Studentin U nimmt dieses Angebot an und zieht zu Semesterbeginn im Oktober 2010 als Untermieterin in die Wohnung ein. Sie unterschreibt einen auf sechs Monate befristeten Vertrag.

Da U kein Geld hat um die Kautions zu zahlen, übergibt sie als Sicherheit einen Ring im Wert von 1000 € als Pfand an M.

Die lebenslustige M veranstaltet immer wieder - auch unter der Woche - Parties in der Wohnung. Obwohl die U, die sich in der Examensvorbereitung befindet, dies bei der M des Öfteren beanstandet hat, lässt die M von diesen Gewohnheiten nicht ab.

Am 17.12. veranstaltet die M erneut eine WG-Party. Dabei beschädigt ein von der M eingeladenener, angetrunkenener Partygast fahrlässig eine der U gehörende Kaffeemaschine (Wert: 500€), die im Zuge der Beschädigung irreparabel zerstört wird.

Am folgenden Tag übergibt die U der M ein Schreiben, in dem sie das Mietverhältnis mit Verweis auf die etlichen Lärmbelästigungen fristlos kündigt. U zieht noch am selben Tag zu ihrem Freund.

Im März 2011 verlangt U von der M Herausgabe des Ringes sowie Schadensersatz für die zerstörte Kaffeemaschine.

M ist der Ansicht, U solle erstmal die ausstehenden 3 Raten Mietzins zahlen. Ferner sei sie ganz sicher nicht verantwortlich für einen Schaden, den andere verursacht haben.

Nehmen Sie in einem Gutachten Stellung zu den Ansprüchen von M und U.

Fortsetzung:

Ein paar Wochen später erklärt die M sich doch einverstanden, den Ring an die U zurückzugeben. Als die U sodann zur M fährt, um den Ring abzuholen, kann die M diesen nicht finden.

Es stellt sich heraus, dass die Putzfrau P den Ring bereits im November 2010 aus einer unverschlossenen Schublade der M entnommen und ihrer Tochter T zum Geburtstag geschenkt hat. Die T weigert sich vehement, den Ring an die U zurückzugeben.

1. Kann die U von der T Herausgabe verlangen?

2. Stehen der U Schadensersatzansprüche gegen P und/oder M zu?

Zivilrecht II

Der volljährige A bietet dem 17 Jahre alten M eine Trompete zum Preis von 150 € zum Kauf an. M erbittet sich etwas Bedenkzeit, woraufhin A ihm eine Frist von 24 Stunden setzt.

Wieder zu Hause angekommen, entscheidet sich der M, die Trompete zu kaufen. Er bittet seinen 15-jährigen Bruder B, das Geschäft für ihn 'abzuwickeln'.

Beide einigen sich darauf, dass der B das Geld vorstrecken soll. B geht am nächsten Tag zu A und sagt diesem, dass dem M die Trompete für 150 € zu teuer sei, für 120 € würde er sie allerdings nehmen.

A ist froh das alte Ding endlich los zu werden und willigt ein. Er übergibt dem B die Trompete und B gibt ihm im Gegenzug umgehend 120 €, die er dafür aus seinem Sparschwein mitgebracht hatte.

Daheim angekommen erzählt er dem M davon. Dieser lobt ihn für das gute Geschäft und verspricht ihm, die gesparten 30 € brüderlich zu teilen.

Als B am Folgetag 135 € vom M verlangt, möchte dieser jedoch nicht mehr zahlen.

Daraufhin nimmt der B dem M die Trompete unbemerkt von diesem wieder weg und verkauft sie für 135 € an den volljährigen D, dem nicht bewusst ist, dass der B erst 15 Jahre alt ist.

Die Eltern hatten zu keiner Zeit Kenntnis vom Handeln ihrer Söhne.

1) Kann M von B Herausgabe gemäß § 985 verlangen?

2) Ist zwischen A und M ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

1. Abwandlung:

D erfährt später von der Minderjährigkeit des B und verlangt nun Rückzahlung der 135 € Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Trompete.

Zu Recht?

2. Abwandlung:

Angenommen der B hätte dem M die Trompete nicht weggenommen und an D weiterveräußert – kann B dann von M Zahlung von 135 € (120 € Kaufpreis + 15 € Gewinnbeteiligung) verlangen?

Zivilrecht III

J und B sind Gesellschafter der J+B oHG, welche Anzüge vertreibt. Diese ist ordnungsgemäß beim zuständigen AG eingetragen und bekanntgemacht worden. Die Einlagen sind erbracht und beide Gesellschafter haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass beim Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird.

Die J+B oHG ist Franchisenehmer der Anzug-A-GmbH, deren einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der A ist. Im Franchisevertrag sind v.a. Abreden über die Materialbeschaffung (hier sind bestimmte Vertragspartner genannt), die Musterauswahl sowie die Gestaltung der Geschäftsräume und der Preise getroffen. Das Marketing obliegt einzig und allein dem A, bei einer Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe i.H.v. 3000€ fällig.

Im August 2010 stirbt der B. Sein Erbe ist der F. Dieser bittet den J Ende August um eine Kommanditistenstellung. Daraufhin wird die oHG in eine KG (J+B KG) umgewandelt und dies am 02.10. ordnungsgemäß eingetragen und bekanntgemacht.

Am Franchisevertrag wird nichts verändert.

Der P hat bereits im März 2009 von J und B Prokura erteilt bekommen, die jedoch nicht im Handelsregister eingetragen ist. Den ihm zur Verfügung gestellten Vertrag mit der A-GmbH, in dem auch die Vertragsstrafe geregelt ist, hat der P nur oberflächlich gelesen.

Am 02.10. fährt der J in einen 2-wöchigen Urlaub.

P kauft beim Textilhändler T (e.K.) Wolle im Wert von 920€. Der T bietet diese für einen Preis an, der um 10€ unter dem Preis der von A vorgegebenen Vertragspartner liegt. Den Vertrag unterzeichnet er mit J+B KG (ppa) P.

Am 04.10. erlangt der F Kenntnis von diesem Vorgang und mahnt den P daraufhin ab. Ferner widerruft er die Prokura.

Am 08.10. stellt der P einen Schaden am Firmenfahrzeug der J+B KG fest, das diese von der A-GmbH gemietet hat und auf dem groß die Firmenlogos der J+B KG angebracht sind. Er fährt in die Werkstatt des W und gibt eine Reparatur in Auftrag. Auch hier unterzeichnet P mit J+B KG (ppa) P.

Gleichzeitig übergibt er den Fahrzeugschein, in dem die A-GmbH als Halter eingetragen ist. W ging davon aus, dass die Reparatur im Auftrag des Hauptunternehmens, der A-GmbH, durchgeführt werden soll.

Am selben Tag noch erfährt der F auch hiervon und unterrichtet den J von der Abmahnung und dem Widerruf der Prokura.

Am 09.10. kommt der J sodann verfrüht aus dem Urlaub wieder und bestätigt gegenüber dem P den Widerruf der Prokura sowie die Abmahnung.

Am 24.10. wird der Stoff vom T geliefert, den der J umgehend zurückschickt, mit der Anmerkung, es handele sich um ein Missgeschick, die J+B KG wären nicht wirksam verpflichtet worden.

Am 30.10. erfährt der A von dem ganzen Vorgang und fordert bis zum 15.12. die Vertragsstrafe.

J weigert sich zu zahlen. Außerdem sei die Vertragsstrafe unangemessen hoch; vorsorglich kündigt er dem P aber an, bei ihm Regress zu nehmen.

Fragen:

- 1. Kann T von der J+B KG und/oder von J und F Zahlung verlangen?**
- 2. Von wem kann W den Werklohn verlangen?**
- 3. Muss die J+B KG die Vertragsstrafe zahlen? Wenn ja, in welcher Höhe?**
- 4. Unterstellt, die J+B KG muss die Vertragsstrafe zahlen, kann sie Regress beim P nehmen?**

Anmerkung:

Vorschriften des UmwG sind nicht zu prüfen.

Strafrecht

Der A hat von seinem Arbeitgeber, einem Versicherungsunternehmen, eine Tankkarte ausgehändigt bekommen, mit der er bei einer bestimmten Tankstellenkette für dienstliche Zwecke tanken kann. Nach dem Tankvorgang erhält er jedes Mal eine Quittung, die er an seinen Arbeitgeber weitergibt. Das Tankstellenunternehmen ist berechtigt, unmittelbar nach dem Tankvorgang das Geld von dem Konto des Versicherungsunternehmens abzubuchen.

A fährt mit seinem Bekannten B und dessen Auto zu einer der Tankstellen und betankt das Auto für 90 €. Er erhält die Quittung und vom B, wie verabredet, 45€ für diesen "Dienst". Die Quittung übergibt er später, wie immer, seinem Arbeitgeber.

S bekommt Wind von den Geschäften des A und vermutet, dass dieser sich einen stattlichen Betrag mit diesem Vorgehen verdient hat. Er weiß jedoch, dass der A immer nur wenig Bargeld bei sich trägt und pflegt, größere Beträge umgehend auf sein Konto einzuzahlen.

S überredet seine Freundin F, mit ihm zusammen dem A einen Besuch abzustatten um so an ein wenig Geld zu kommen. Dieses will der S für sich behalten, die F soll davon nichts abbekommen.

Unter einem Vorwand verabredet sich S und F mit dem A und fahren mit dem Motorroller der F (die F fährt) zur Wohnung des A. S hat sich zuvor mit ein paar Bieren "eingestimmt".

Beim A in der Wohnungen angekommen, greift der S ein dort herumliegendes Messer und hält es dem A mit der Klinge auf die Finger, als würde er sie ihm abschneiden wollen.

Die F holt währenddessen das Portemonnaie des A aus seiner Hosentasche und nimmt die Bankkarte heraus. S fordert vom A, immer noch das Messer auf dessen Fingern, die PIN.

Nachdem der A dem S die (richtige) PIN genannt hat, fesseln S und F gemeinsam den A mit den dafür mitgebrachten Handschellen an die Heizung.

S fordert die F auf, beim A zu bleiben und ihn zu überwachen, während er (S) mit dem Motorroller zur nächsten Bankfiliale fährt, obwohl er merkt, dass er "benebelt" ist.

Bei der Bank angekommen, hebt er 1000€ vom Konto des A ab und steckt sich das Geld in sein Portemonnaie. Sodann fährt er zurück zur Wohnung des A.

Dort angekommen, wirft er dem A, wie von vornherein geplant, die Bankkarte sowie den Schlüssel für die Handschellen vor die Füße.

Dann begeben sich S und F auf dem Heimweg. Dort kommen sie jedoch nicht an, weil der A umgehend, nachdem er sich befreit hat, die Polizei alarmiert, welche S und F fasst.

Der Polizeibeamte P, der als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig ist, ordnet eine Blutprobe beim S an, ohne eine richterliche Anordnung einzuholen, weil er befürchtet, dass es sonst nicht zu einem Ermittlungserfolg kommen könnte. Auf der Wache wird dem S von einem Arzt Blut abgenommen, die Probe ergibt für den gesamten Tatzeitraum eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille.

1. Aufgabe:

Wie haben sich A, S und F strafbar gemacht?

Anmerkung:

Die §§ 239a, 239b und 303b sind nicht zu prüfen.

2. Aufgabe:

Der S beruft sich in der Verhandlung auf ein Beweisverwertungsverbot der Blutprobe.
Besteht ein solches?

3. Aufgabe:

Erwägen Sie, ob der Gesetzgeber den Richtervorbehalt abschaffen sollte.

Öffentliches Recht I

Der Originalsachverhalt war aufgrund etlicher Nebeninformationen sehr komplex und kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden.

Die MS-GmbH mit Sitz in Düsseldorf will einen neuartigen Türblocker entwickeln. Geschäftsführer der GmbH ist der M, der die Geschäfte aus seinem Privatvermögen finanziert. Der S ist für die Entwicklung zuständig.

Die MS-GmbH beantragt Anfang 2009 zwecks der Realisierung des Projekts 'Türstopper' bei der B-Bank (Körperschaft des öffentlichen Rechts, gehört zu 100% dem Land NRW) eine Bewilligung i.H.v. 100,000€.

Die B bewilligt die Förderung und weist hierbei auf ihre Allgemeinen Subventionsbedingungen hin, die in Ziffer 3.1 darauf hinweisen, dass die Verwendung des Geldes zweckgebunden ist und die B jederzeit Informationen über die Verwendung einholen kann. In Ziffer 3.2 wird darauf hingewiesen, dass die MS-GmbH verpflichtet ist, die B unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sich bzgl. des Projekts irgendetwas Wichtiges ändert. In Ziffer 3.3 wird vereinbart, dass das Projekt bis Ende 2009 fertig gestellt sein muss.

In Ziffer 7 steht geschrieben, dass die Bewilligung widerrufen und die Subvention bei Verstößen gegen die Bewilligungsbedingungen zurückgefordert werden kann.

Die Geldsumme wird nicht als Ganzes ausgezahlt, sondern in vier gleich großen Raten auf das Firmenkonto der MS-GmbH überweisen. Hierfür erhält die MS-GmbH vorgedruckte Überweisungsträger, die sie einfach bei der Bank abgeben muss, um an das Geld zu gelangen.

Im März 2009 beschließen M und S fortan getrennte Wege zu gehen.

S will weiter an dem Projekt arbeiten und schließt deswegen mit dem M einen Kaufvertrag über die Fertigungshalle und das Patent und gründet sodann die S-Tec GmbH. Die Firmenadresse bleibt indes die gleiche.

S und M vereinbaren im Kaufvertrag unter anderem, dass sie einig darüber sind, dass alle Rechte und Pflichten auf den S übergehen sollen.

Bis dahin sind 2-mal je 25,000€ an die MS GmbH ausgezahlt worden.

Nun streicht der S handschriftlich auf den vorgedruckten Überweisungsträgern den Empfänger MS-GmbH durch und schreibt daneben S-Tec GmbH. Alles andere lässt er wie gehabt.

Am 19.06.2009 fällt dem für die Überweisungen zuständigen Sachbearbeiter bei der B dies auf, allerdings hält er es nicht für erforderlich, den mit den Subventionen vertrauten Sachbearbeiter darauf hinzuweisen.

Am 31.07.2010 fordert die B die MS-GmbH mit Frist zur Stellungnahme auf.

M beantragt Fristverlängerung und dass er den Sachverhalt vollends aufklären würde.

Trotz mehrfacher Fristverlängerung geschieht dies jedoch nicht.

Am 30.08.2011 widerruft die B dann mit Rechtsmittelbelehrung und Begründung die Bewilligung und fordert zeitgleich von der MS-GmbH die Zahlung der ausgezahlten 100,000€ zurück.

Hierbei beruft die B sich auf die §§ 49, 49a VwVfG NW und führt als Begründung an, dass gegen die festgelegten Bedingungen verstoßen worden wäre; es wäre sich nicht an die Auskunftspflicht gehalten worden, ferner sei nicht über die Verwendung Rechenschaft abgelegt worden.

Daraufhin erhebt die MS-GmbH fristgerecht Klage.

Er führt an, dass S und M davon ausgingen, bei dem Kaufvertrag alles richtig gemacht zu haben. Ferner sei das Projekt - was zutrifft - wie vereinbart, wenn auch vom S alleine, im Dezember 2009 fertiggestellt worden.

Hat die Klage der MS GmbH Erfolg?

Öffentliches Recht II

Der Originalsachverhalt war aufgrund etlicher Nebeninformationen sehr komplex und kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden.

Der Ortsverband der rechtsgerichteten, europafeindlichen, nicht verbotenen N-Partei mit Sitz in Düsseldorf (Partei iSd § 2I ParteiG; nicht eingetragener Verein) druckt für die bevorstehende Kommunalwahlen im Jahre 2009 eine vierseitige Wahlkampfzeitung mit einer Auflage von 300,000 Stück und verteilt sie an Haushalte im Wahlkreis.

Auf Seite 3 der Zeitung sind unter der Überschrift mit dem Titel "Auch sie würden N-Partei wählen" Porträts von 7 bekannten, aber verstorbenen Politikern abgebildet, unter anderem auch von A. A war ein christlich-demokratischer Politiker und Verfechter der Demokratie. Ferner war er der erste Vizepräsident des Landtags in NW und wegen seiner Haltung gegenüber dem Nazi-Regime ein Symbol für die wahre Demokratie.

Unter dem Porträt des A befindet sich ein Zitat, das tatsächlich vom A stammt: "Deutschland ist nicht Deutschland ohne seine Unabhängigkeit".

Darunter steht in rot hervorgehoben: "Genau unsere Meinung: N-Partei!" und "Echte Düsseldorfer wählen N-Partei".

Das Zitat stammt aus einer Rede, die der A in den 50er Jahren bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag gehalten hat.

Auch die Tochter des 1988 verstorbenen A, T, bekommt die Wahlkampfzeitung und beantragt beim zuständigen Amtsgericht im einstweiligen Rechtsschutz Einstellung und Unterlassung der Verbreitung dieser Aussage in dem Zusammenhang.

Das LG gibt nach einer mündlichen Verhandlung dem Antrag statt und verbietet die weitere Verbreitung gem. §§ 823 I, 1004 I BGB analog.

Die N-Partei legt hiergegen Berufung ein.

Die der N-Partei am 1. September 2011 zugestellte Berufungsentscheidung des OLG weist die Berufung mit der Begründung zurück, dass es sich hierbei um eine Tatsache handeln würde, die die N-Partei nicht beweisen könne. Selbst wenn es sich um eine Meinung handeln würde, so wäre dies im Zusammenhang mit dem Bild und dem Namen des A geeignet, sein postmortales Persönlichkeitsrecht zu verletzen und sein Lebenswerk zu zerstören.

Am 04.10.2011 legt die N-Partei per Fax (im Original unterschrieben) Verfassungsbeschwerde ein mit der Begründung, dass die Revisionsentscheidung sie in ihren Rechten aus Art. 5 I GG iVm Art 21 I GG verletze.

Sie sei weiterhin auch belastet von der Entscheidung, weil sie auch in Zukunft plane, solche Wahlkampfzeitungen zu verbreiten.

Bearbeitervermerk:

Unterstellen Sie, dass der Rechtsweg erschöpft ist.

Unterstellen Sie, dass die §§ 916ff ZPO subsidiär zur VB sind.

Hat die Verfassungsbeschwerde der N-Partei Erfolg?

November 2011

Zivilrecht I

M plant seinen Urlaub und möchte diesen als Aktivurlaub in Nepal buchen. Aus diesem Grund geht er in das Reisebüro des R und wird dort von dem Angestellten A empfangen. Im Reisebüro liegen Kataloge des Reiseveranstalters C aus. M lässt sich von A ein Prospekt für eine bestimmte Reise zeigen und füllt unter Anleitung des A eine Anmeldung für die Reise aus. Später bekommt M von C eine „Annahmestätigung“.

Die Reise ist auf 2 Wochen ausgelegt und beinhaltet Flug, Unterkunft und diverse Ausflüge. Am siebten Tag steht ein Ausflug in das Hochgebirge an. Der vom Hotel eingesetzte Busfahrer fährt auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Wanderung unter Alkoholeinfluss den Bus gegen einen Baum. Dabei bricht sich M ein Bein und erleidet Schnittverletzungen. Nach der ambulanten Behandlung muss er sein Bein schonen und hochlegen, woraufhin M für den Rest des Urlaubs an sein Hotel gebunden ist und an den Ausflügen nicht mehr teilnehmen kann.

Nach der Rückkehr aus dem Urlaub macht M sofort per Brief Ansprüche gegen C geltend. Allerdings übersieht der Postbote den Brief in seinem Postsack, woraufhin der Brief erst ca. 35 Tage nach Ende der Reise zugestellt wird. M verlangt in diesem Brief Ersatz der Behandlungskosten, Schmerzensgeld und eine Entschädigung für die verlorene Urlaubszeit.

C verweigert jede Zahlung und lehnt auch Verhandlungen ab.

Etwas mehr als ein Jahr später wendet sich M an den Rechtsanwalt R und bittet um Auskunft, was er unternehmen kann.

Der Reisevertrag enthält eine wirksam einbezogene AGB.

Hinweis: § 6 BGB InfoV ist nicht zu prüfen.

Zusatzfrage:

Welches Sachenrecht ist auf den Sachverhalt anwendbar, wenn es um deliktische Ansprüche geht?

Zivilrecht II

A, B und C sind Partner in einer GbR, für die ein wirksamer Gesellschaftsvertrag vorliegt. Die GbR handelt mit Grundstücken, ein eingerichteter Gewerbebetrieb ist dafür nicht erforderlich.

A verhandelt im Namen der GbR mit P über den Kauf eines bebauten Grundstückes des P. P ist grundsätzlich zum Verkauf bereit, allerdings differieren die Preisvorstellungen erheblich. Letztendlich bricht P die Vertragsverhandlungen ab.

Daraufhin droht A dem P ihm und seiner Familie mit ein paar „Kumpels aus dem Fitnessstudio“ einen Besuch abzustatten, welches mit Sicherheit einen Krankenhausaufenthalt nach sich ziehen würde. P gibt nach und es wird schließlich ein notariell beurkundeter Kaufvertrag mit der GbR geschlossen. Die Auflassung wird erklärt und die GbR (namentlich vertreten durch A, B und C) gemäß § 47 II GBO eingetragen. Die GbR wurde dabei wirksam vertreten.

Im Folgenden zerstreiten sich C mit A und B und veräußert seinen Gesellschaftsanteil an D. A und B sind hiermit einverstanden. Nachdem sich C wieder mit A und B vertragen hat, soll D seinen Anteil an C zurückübertragen. D weigert sich jedoch.

Da A, B und C immer noch im Grundbuch neben der GbR eingetragen sind, beschließen sie daraufhin „einfach wie früher weiterzumachen“. D ist an dieser Einigung nicht beteiligt.

Kurz darauf veräußern A, B und C das Grundstück an den E. Dazu wird ein notariell beurkundeter Kaufvertrag geschlossen, sowie von Seiten der GbR eine Vormerkung bewilligt, welche auch eingetragen wird.

Inzwischen hat sich P dazu durchgerungen gegen die Drohung vorzugehen und erklärt gegenüber A, B, C und D, dass er sich nicht an den Vertrag gebunden sieht. Gleichzeitig lässt er mit einer einstweiligen Verfügung einen Widerspruch gegen die Eigentümerstellung der GbR eintragen.

E wird als Eigentümer des Grundstückes eingetragen und zieht in das darauf stehende Haus ein. Der Gläubiger G hat einen Titel über 100.000 € gegen E und möchte aus diesem Titel die Zwangsvollstreckung in das Grundstück betreiben. Die Zwangsvollstreckung hat begonnen, ist aber noch nicht abgeschlossen als P dies mitbekommt. Er möchte sich klageweise dagegen zur Wehr setzen.

Prüfen sie die Erfolgsaussichten der Klage.

Abwandlung:

P erklärt nicht die Anfechtung. D fühlt sich übergangen und verlangt, dass das Geschäft mit E rückabgewickelt wird, während A und B an dem Geschäft festhalten wollen.

Hat die GbR einen Herausgabeanspruch gegen E bezogen auf das Grundstück?

Zivilrecht III

K kauft von V einen gebrauchten, acht Jahre alten Pkw für 6.000 Euro. Sie einigen sich auf eine Ratenzahlung von zwei Raten à 3.000 Euro und vereinbaren einen Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Ratenzahlung.

Auf einer Landstraße fährt K mit überhöhter Geschwindigkeit und erleidet einen Unfall, da ihm von A die Vorfahrt genommen wird. Bei regelkonformer Geschwindigkeit wäre der Unfall zu vermeiden gewesen.

Am Auto entstehen Reparaturkosten in Höhe von 2.000 Euro, der Restwert des Autos beträgt laut Sachverständigem noch 2.500 Euro. Dieser entdeckt weiterhin einen älteren, reparierten Unfallschaden und schätzt den Wert des Autos nach dem ersten Unfall auf 5.000 Euro.

Daraufhin möchte K von dem Vertrag zurücktreten. V ist damit nicht einverstanden, verlangt aber hilfsweise Wertersatz für das beschädigte Auto. Außerdem verlangt K Ersatz in Höhe von 40 Euro für seinen Weg zu V um das Auto abzuholen.

Frage 1:

Prüfen Sie die Ansprüche von K und V gegeneinander.

Frage 2:

Prüfen Sie den Anspruch des V gegen A.

Anmerkung:

Die StVG ist außer Betracht zu lassen.

Strafrecht

Die Mutter M hat einen Migrationshintergrund, lebt aber seit längerer Zeit mit ihrem Sohn A und ihrer Tochter X in Deutschland. X hat seit drei Jahren eine Beziehung mit einem Deutschen. Nach anfänglichen Streitigkeiten haben M und A dies inzwischen akzeptiert, wollen die Tatsache aber vor anderen Verwandten verschweigen.

Die Familie erhält Besuch von M's Brüdern B und C aus Anatolien. Diese erfahren zufällig von der Beziehung der X und sind zutiefst empört. Da dies in ihren Augen und nach ihrer Moralvorstellung gegen die Familienehre verstößt, sind sie der Meinung, dass die Ehre nur wieder hergestellt werden kann, wenn X getötet wird. Dies soll durch A geschehen. Dieser ist gegen „Ehrenmorde“ und weigert sich daher zunächst.

Daraufhin wird A von B und C als Bastard bezeichnet und mit dem Tode gedroht, sollte er die X nicht erschießen. Aus Angst um sein Leben beschließt A der Aufforderung von B und C nachzukommen. Er sieht zwar die Möglichkeit, die Polizei einzuschalten, möchte diese aber aufgrund des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu B und C nicht wahrnehmen.

Die Mutter M warnt X vor einem möglichen Anschlag durch A. Dennoch kommt es auf der Straße zu einem Treffen von A und X. A hält ihr eine Pistole entgegen und schießt. Er sieht, wie X blutend zu Boden sinkt und entfernt sich.

Eine Viertelstunde später bereut A die Tat und verständigt Rettungskräfte. Er beobachtet, wie X abtransportiert wird, allerdings handelt es sich dabei um Rettungskräfte, welche von einem Passanten gerufen wurden, bevor A sich umentschieden hatte. X kann durch eine Notoperation gerettet werden.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C nach dem StGB.

Öffentliches Recht I

Der gläubige Moslem M geht regelmäßig zum Freitagsgebet in der Großmoschee in der Stadt D. Da die Polizei durch V-Leute gesicherte Erkenntnis von radikalen Islamisten hat, welche sich in der Moschee treffen und dort Straftaten von erheblicher Bedeutung planen, führt die Polizei regelmäßig vor und nach den Freitagsgebeten Personenkontrollen vor der Moschee durch. Diese sollen abschreckende Wirkung auf die Islamisten haben. Er werden dabei fast ausschließlich Moslems kontrolliert.

Auch M wird nach seinem Besuch von der Polizei angehalten. Er wird aufgefordert seine Identität anzugeben und kommt dieser Aufforderung nach. Obwohl seine Identität feststeht, laden die Polizeibeamten M vor, er solle zu weiteren erkennungsdienstlichen Maßnahmen mit auf die Wache kommen. Dort werden seine Fingerabdrücke genommen, anhand derer die Polizei feststellt, dass von M keinerlei Gefahr ausgeht.

M fühlt sich durch diese Maßnahme in seinen Rechten verletzt. Daher klagt er drei Monate später vor dem Verwaltungsgericht. Das Land NRW ist der Ansicht, der Eingriff sei unerheblich gewesen. Weiter wird Argumentiert, dass die Maßnahme insgesamt Wirkung gezeigt hat, da die Islamisten die Moschee nun meiden.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage.

Öffentliches Recht II

Der Dachdecker Geselle B ist deutscher Staatsbürger. Die Spanierin A hat in Deutschland eine betriebliche Ausbildung zur Friseurin absolviert und die Gesellenprüfung bestanden. Beide arbeiten selbständig im stehenden Gewerbe in ihrem Handwerk. Sie haben keine Meisterprüfung absolviert, sind nicht gemäß § 1 HandWO in die Handwerksrolle eingetragen und haben keine Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HandWO für Altgesellen oder eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HandWO.

Da B Sorge hat, dass die Behörde eine Untersagungsverfügung gemäß § 16 III HandWO gegen ihn erlassen könnte, richtet er um dies zu verhindern einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht gegen den Rechtsträger der zuständigen Behörde. Er vertritt dabei die Meinung, dass die in der HandWO geforderten Qualifikationsnachweise ihn in seiner Berufsfreiheit verletzen. Die Gefahrenabwehr der HandWO würde durch die Ausnahmegewilligungen für EU-Bürger gemäß § 9 HandWO i.V.m. EU/EWG HwVO unterlaufen, des Weiteren stelle diese Bevorzugung eine unzulässige Inländerdiskriminierung dar.

Die Handwerkskammer hat gegenüber A Zweifel geäußert, ob diese ihr Handwerk selbständig ausüben dürfe. Daher erhebt A eine Klage gegen die Handwerkskammer, um festzustellen, dass sie ihr Handwerk ohne Eintrag in die Handwerksrolle, bzw. Nachweis sonstiger Qualifikationen ausüben könne. Dabei verweist sie auf ihren EU-Ausländerstatus und führt an, dass sie bereits in Spanien ein Jahr lang als Selbständige gearbeitet hat und ihre Qualifikationen dort auch für selbständige Arbeit im festgesetzten Gewerbe ausreichen.

Die Handwerkskammer führt an, dass sie schon gar nicht der richtige Klagegegner sei.

Frage 1:

Sind der Antrag des B und die Klage der A zulässig?

Frage 2:

Angenommen sie seien zulässig, sind der Antrag bzw. die Klage begründet?

Anlage: Vorschriften der EU/EWG HwVO über „notwendige Kenntnisse“ von EU-Ausländern für Ausnahmegewilligungen gemäß § 9 HandWO.

Dezember 2011

Zivilrecht I

Der Künstler K möchte sich von einem seiner Ölgemälde im Wert von € 2000 trennen und hat vor, es vom Sperrmüll abholen und zerstören zu lassen. Dabei beabsichtigt er die Zerstörung und möchte nicht, dass das Gemälde von Passanten mitgenommen wird. Er legt es zusammen mit seinem restlichen Sperrmüll in seiner Garageneinfahrt (auf seinem Grundstück) zur Abholung bereit.

Der Kunstliebhaber L kommt eine Stunde später am Haus des K vorbei, sieht das Gemälde und erkennt auch, dass der K es an den Sperrmüll geben und zerstören möchte. Dennoch nimmt er es an sich.

In der Nacht kommen K Zweifel und er beschließt, das Gemälde doch nicht zerstören zu wollen. Als er am frühen morgen das Gemälde wieder ins Atelier bringen möchte, stellt er fest, dass es nicht durch den Sperrmüll, aber jemand anderen mitgenommen wurde.

L hatte vor seiner Freundin S ein Geschenk im Wert von 2.000 € zu übergeben und schenkt es ihr eine Woche später zum Geburtstag. S glaubt, L habe das Bild teuer erstanden. Nach einem heftigen Streit zwischen L und S, zerstört S das Bild aus Wut mittels eines Papierschredders.

Später erfährt K durch Zufall vom Verbleib des Bildes. Er ist sehr erbost und fragt seinen Rechtsanwalt, welche Schritte er gegen L und S unternehmen kann.

Aufgabe:

Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwaltes. Dabei ist auf alle Rechtsfragen einzugehen.

Anmerkung:

Prozessuale Zusatzfragen sind nicht zu erörtern.

Zivilrecht II

Das zu dieser Klausur passende Urteil des BGH ist am Ende der Datei im Volltext angehängt.

Sachverhalt 1

E ist Besitzer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks, welches er verkaufen möchte. Er einigt sich am 21.10.2010 mündlich mit dem Interessenten K auf einen Kaufpreis von 480.000 Euro. Damit K einen höheren Finanzierungsrahmen erhält, einigen sich beide darauf, dass als Kaufpreis 520.000 Euro angegeben wird, 40.000 Euro soll E später an K zurückzahlen.

Der notarielle Kaufvertrag zwischen K und E über 520.000 Euro wird am 22.11.2010 unterzeichnet. Die „Rückabrede“ wird nicht erwähnt.

Am 15.03.2011 zahlt K 520.000 Euro an E, das Grundstück wird ihm am 16.03.2011 übergeben und E gibt ihm die 40.000 Euro wieder. Die Auflassung erfolgt am 15.06.2011, die Eintragung ins Grundbuch am 16.06.2011.

Im April 2011 stellt K einige Mängel fest. Zum einen weist die Wohnung erhebliche Feuchtigkeitsschäden auf, so dass diese nicht mehr zu vermieten ist. Zum anderen befindet sich auf dem Grundstück ein Carport, welchen der Vorbesitzer des E ohne Genehmigung errichten lies. Dieser ist auch nicht genehmigungsfähig und muss abgerissen werden.

Die Feuchtigkeitsschäden waren weder für K noch für E erkennbar, es gab auch keine Anhaltspunkte.

Im Juli 2011 fordert K den E zur Mängelbeseitigung auf. E weigert sich.

K erklärt daraufhin eine Minderung um 80.000 Euro. Das mangelfreie Grundstück wäre 600.000 Euro Wert gewesen, mit den Mängeln sinkt der Verkehrswert auf 500.000 Euro.

E widerspricht der Minderung, er führt an, dass K die Mängel bei Vertragsschluss kannte, außerdem hätte er ja einen sehr günstigen Kauf getätigt.

Frage 1:

Kann K von E 80.000 Euro verlangen?

Frage 2:

Kann K weitere 9.000 Euro – 5.000 Euro für entgangene Mietzahlungen und 4.000 Euro für die Entfernung des Carports – verlangen?

Sachverhalt 2:

Auf einem Nachbargrundstück besitzt E ein Einfamilienhaus, welches seit 2009 an den M vermietet ist. Als Miete sind 3.000 Euro pro Monat vereinbart, welche jeweils am 3. Werktag eines Monats fällig ist.

Im April 2011 entdeckt M Schimmel in dem Haus und stellt daraufhin für Mai und Juni die Mietzahlung an E ein.

Daraufhin kündigt der E dem M durch den Hausverwalter X außerordentlich mit einem Schreiben vom 15.06.2011 und fordert ihn zur Räumung auf. X legt dem Schreiben eine Kopie der Vollmachtsurkunde bei. M weist die Kündigung am 30.06.2011 mit der Begründung zurück, dass ihm die originale Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt wurde. Er verweigert die Räumung. Des Weiteren zeigt M erstmals den Mangel durch den Schimmel an und kündigt an, die Miete bis zur Beseitigung um 30% zu mindern. Die Miete für Juli zahlt er im vollem Umfang, allerdings unter Vorbehalt.

E erhebt am 10.07.2011 Räumungsklage vor dem AG. In der mündlichen Verhandlung macht M ein Zurückbehaltungsrecht an der Miete geltend. E führt an, dass er nicht über den Mangel informiert war und sowohl Ursache als auch Folgen des Schimmels – zutreffenderweise – innerhalb von einem Tag hätte entfernen können.

M kommen daraufhin Zweifel, ob er die Miete für Mai und Juni hätte einbehalten dürfen. Daher überweist er dem E am 09.09.2011 5.800 Euro mit dem Verwendungszweck „Zahlung für rückständige Miete Mai/Juni“ welche dem Konto des E am 11.09.2011 gutgeschrieben werden.

Frage 3:

Kann E von M die Räumung verlangen?

Zivilrecht III

1. Teil

Die Reinigungskraft R arbeitet seit mehreren Jahren in der Praxis der Ärztin A und erhält dafür einen monatlichen Bruttolohn i.H.v. 400 Euro.

Als R an einem Sonntag eine Freundin besucht, welche eine Wohnung direkt über der Praxis hat, hört sie im Treppenhaus den Alarmton des Magnet-Resonanz-Tomographen (MRT) aus der Praxis. Mit Hilfe des ihr überlassenen Praxisschlüssels geht sie in die Praxis um den Alarm abzuschalten.

Das Alarmsystem des MRTs ist fest in der Wand verankert und besteht aus fünf in englischer Sprache beschrifteten Knöpfen. Vier Knöpfe sind blau und mit „system on“, „system off“, „host standby“ und „alarm silence“ beschriftet, der fünfte Knopf ist rot, mit „magnet stop“ beschriftet und durch eine hochzuschiebende Plexiglasscheibe gesondert gesichert.

Die mit der Bedienung des MRT nicht vertraute R drückt in der Absicht den Alarm abzuschalten wahllos auf den roten Knopf. Dabei löst sie im MRT ein so genanntes Quenching aus, bei welchem das für die Kühlung benötigte Helium herausströmt, das elektromagnetische Feld infolgedessen zusammenbricht und der MRT stark beschädigt wird. Die daraus resultierenden Reparaturkosten belaufen sich auf Euro 36.000.

A ist der Ansicht, dass die R für den gesamten Schaden aufkommen müsse. Sie sei weder befugt in der Praxis irgendwelche Knöpfe zu drücken, noch habe sie überhaupt an ihrem arbeitsfreien Tag etwas in der Praxis verloren. Da R außerdem im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung ist, kann auch von unbilliger Härte nicht die Rede sein.

R ist der Ansicht, dass es unverhältnismäßig sei, wenn sie bei ihrem geringen Lohn für den gesamten Schaden aufkommen müsse. Sie habe sich auch außerhalb ihrer Arbeitszeit verpflichtet gesehen, den Alarm abzuschalten. Außerdem sei es nur ein Versehen gewesen, dass sie den falschen Knopf gedrückt hat, da sie in der Vergangenheit – zutreffenderweise – schon einmal den Alarm des Gerätes erfolgreich abgeschaltet hätte.

Frage:

Kann A von R Schadensersatz verlangen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – zur Not hilfsgutachterlich – einzugehen.

2. Teil

E ist ledig und für ein Kind unterhaltspflichtig. Er ist seit 2005 bei der T-GmbH angestellt und verdient dort Euro 5.000 Brutto monatlich.

Aufgrund einiger Unzulänglichkeiten kündigt die T dem E, woraufhin E erfolgreich Kündigungsschutzklage erhebt. T geht in Berufung.

In der Berufungsverhandlung sind die entsprechenden Anwälte gemäß § 11 Abs.4 ArbGG anwesend. E und T schließen in der Verhandlung einen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis zum Kündigungstermin als beendet angesehen wird und E eine Abfindung i.H.v. 50.000 Euro erhalten soll. Über die Höhe der Abfindung wurde gestritten, E hatte ursprünglich 150.000 Euro gefordert.

E ficht daraufhin den Vergleich „unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten“ an und trägt dazu vor, dass sich der Kammervorsitzende K während der Verhandlung nicht zu einer Erörterung der Sach- und Rechtslage bereit erklärt hat. Stattdessen soll er zu E gesagt haben: *„Passen Sie auf, was Sie sagen, das wird sonst alles gegen Sie verwendet.“* Des Weiteren soll K die ursprüngliche Forderung i.H.v. Euro 150.000 mit *„Glücklich sind die, die bis zuletzt hoffen“* kommentiert haben, und dem E geraten haben: *„Wenn Sie sich nicht auf den Vergleich einlassen, bekommen Sie höchstens Euro 20.000. Sie haben höchstens eine 20%-ige Chance den Prozess zu gewinnen. In Ihrer familiären Situation ist dieses Verhalten höchst unverantwortlich, seien Sie doch vernünftig!“*

Nachdem E weiterhin nicht an dem Vergleichsangebot interessiert war, soll K zu ihm gesagt haben: *„Manche muss man eben zu ihrem Glück zwingen. Wenn Sie nicht einwilligen wollen, müssen wir Sie eben zu einem Vergleich prügeln.“*

E trägt vor, er habe sich dem K gebeugt, da er aufgrund dieser Äußerungen den Eindruck gehabt hatte, dass eine objektive und unparteiische Lösung des Rechtsstreits unter diesem Vorsitzenden nicht möglich wäre.

Frage:

Ist der Vergleich zwischen E und T vor dem LAG wirksam geschlossen worden?

Hinweis:

Es ist zu unterstellen, dass die Ausführungen des E wahr sind.

Auf §§ 64 Abs. 7 und 57 Abs. 2 ArbGG wird hingewiesen.

Strafrecht

A findet im Stadtpark einen Gepäckschein, den C zuvor verloren hatte. Er nimmt diesen an sich und sucht den Gepäckschalter des V auf, um den Schein einzulösen. Da der Schein feucht und schmutzig ist, fragt V zunächst nach, ob dieser denn wirklich noch "gültig" sei. A bestätigt dies und fordert "sein Gepäckstück" heraus. Daraufhin händigt V den Koffer des C an A aus. In dem Koffer befinden sich neben wertlosen Gegenständen zwei sehr wertvolle, hochwertige Anzüge. Daraufhin kommt A die Idee für einen großen Coup.

Gemeinsam mit seinem eingeweihten Freund F mietet sich A einen Sportwagen und fährt damit bei dem Juweliergeschäft des J vor. A und F tragen die teuren Anzüge aus dem Koffer des C, A hat sich zudem den rechten Arm eingipsen lassen, um vorzugeben dieser sei gebrochen. A gibt sich selber als "Justus Prinz von und zu" und den F als seinen britischen Privatsekretär aus, der leider kein Wort Deutsch spricht. J ist von der Aufmachung beeindruckt und nimmt A und F deren Maskerade ab. A gibt nun vor, ein besonders wertvolles Schmuckstück für seine Frau erwerben zu wollen und lässt sich ein teures Armband im Wert von 75.000 Euro von J zeigen. A gibt vor dies kaufen zu wollen und zu diesem Zweck von seiner Frau das nötige Geld aus seinem Tresor holen zu lassen. Dazu will er eine Anweisung an seine Frau schreiben. Da sein rechter Arm jedoch eingegipst ist und sein "Privatsekretär" kein Deutsch spricht, bittet er den J für ihn das Schreiben anzufertigen. So diktiert er dem J:

"Mein liebevolles Raubkätzchen, sei doch so gut und hole aus dem Tresor 75.000 von meinem Geld, ich benötige dies für eine liebevolle Überraschung. Dein Justus."

A schickt F mit diesem Schreiben sofort los, angeblich zu seiner Frau. In Wirklichkeit soll F damit zu der Ehefrau E des Juweliers J fahren. A hatte zuvor erfahren, dass J, der mit Vornamen Justus heißt, seine Ehefrau immer Kätzchen zu nennen pflegt. F überreicht E, wie von Anfang an geplant, das Schreiben. Diese erkennt die Handschrift ihres Mannes und holt – in Vorfreude auf das Geschenk – sofort 75.000 Euro aus dem Tresor. Dieses Geld bringt F sodann zu A, welcher damit das Armband bezahlt und dieses von J ausgehändigt bekommt.

Später teilen A und F, wie geplant den Erlös aus dem Weiterverkauf des Armbandes untereinander auf. Den teuren Anzug darf F behalten. Diesen verkauft er später gewinnbringend weiter.

Frage:

Wie haben sich A und F nach dem StGB strafbar gemacht?

Öffentliches Recht I

Teil 1:

In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Sprengstofffunden in Tonerbehältern, welche auf Frachtzügen und LKW transportiert wurden. Dabei nutzten Kriminelle die Möglichkeit, mit Sprengstoffen versetzte Bauteile den Originalen beizufügen. Diese konnten dann jederzeit durch eine Fernzündung zur Detonation gebracht werden.

Um der Gefahr zu begegnen, entschied sich das Bundesinnenministerium am 31.10.2010 – formell ordnungsgemäß und aufgrund einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage – eine „Rechtsverordnung Fachkundenachweis Sprengstoff“ (RVOFnS) zu erlassen. Dies gibt den Inhabern von Frachtunternehmen auf, einen „Fachkundenachweis Sprengstoff“ (FnS) zu führen. Um den Nachweis erstmalig zu erlangen, müssen bestimmte Schulungen besucht werden. Darüber hinaus müssen regelmäßig Fortbildungen besucht werden.

Für Einzelunternehmer, die nicht über mehrere Firmensitze und über weniger als 50 Mitarbeiter verfügen ist es nicht vorgesehen, die Nachweispflicht vom Unternehmensinhaber auf einen Angestellten zu delegieren. Bei Kapital- oder Personengesellschaften ist dies hingegen möglich. Die Kurse haben das Ziel, Gefahren, die von in Fracht enthaltenen Sprengstoffen ausgehen, frühzeitig zu erkennen und etwaige Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergreifen zu können. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, ist der Betrieb eines Frachtunternehmens nicht länger gestattet.

Der F betreibt ein Frachtunternehmen mit nur einem Standort und weniger als 50 Mitarbeitern. Er legt gegen die RVOFnS Verfassungsbeschwerde ein. Dazu sendet er eine E-Mail an das Bundesverfassungsgericht, welche am 31.10.2011 einging. In der E-Mail selbst ist der Text der Verfassungsbeschwerde enthalten. Außerdem befindet sich im Anhang der E-Mail eine Textdatei mit demselben Text und zudem einer vom F eingescannten Unterschrift.

Der F trägt vor, dass er in seinem Unternehmen über einen Mitarbeiter verfügt, der den FnS bereits freiwillig vor einigen Jahren erworben hat. Dieser führt sogar Schulungen auf diesem Gebiet für andere Mitarbeiter durch. Das Bundesministerium trägt in seiner Begründung zur RVOFnS vor, dass von der Erforderlichkeit des FnS in der Person des Inhabers in Einzelunternehmen nicht abgesehen werden kann. Nur dadurch sei gewährleistet, dass in Gefahrensituationen die übrigen Mitarbeiter den Anweisungen Folge leisten. Außerdem darf durch etwaige Mitarbeiterfluktuationen nicht der Fall eintreten, dass im Unternehmen kein FnS-Träger vorhanden ist. F hingegen wendet ein, dass die Erlangung eines FnS ihn in sowohl zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht stark belasten würde. Eine wirtschaftliche Existenzgefährdung läge aber nicht vor. Außerdem sei in seinem Unternehmen durch besagten Angestellten gewährleistet, dass die Ziele der RVOFnS erfüllt werden. Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 14, 12, 2 und 3 GG.

Frage 1:

Ist die Verfassungsbeschwerde des F zulässig?

Frage 2:

Sofern sie zulässig ist, ist sie auch begründet?

Teil 2:

Aufbauend auf dem vorstehenden Sachverhalt verbietet nunmehr die Bundesregierung mit einer weiteren Rechtsverordnung (RVORefill) in Gänze die Einfuhr solcher Tonerkartuschen, welche im Ausland wiederbefüllt wurden. Sie führt an, dass die mit Sprengstoff besetzten Kartuschen in der Regel aus dem Ausland stammten. Der Belgier B, der im Ausland solche Kartuschen herstellt und diese mitunter auch in der Bundesrepublik Deutschland vertreiben will, hat Zweifel an der Europarechtskonformität. Er trägt vor, dass der Herstellungsprozess der Kartuschen strengen Qualitätsmaßstäben genügt und ständig von seinen Mitarbeitern überwacht wird. Das Einschmuggeln von Sprengstoffen sei daher unmöglich.

Die RVORefill ist zunächst auf 6 Monate befristet. Sie kann aber ohne weiteres auch verlängert werden.

Frage:

Prüfen Sie die RVORefill auf ihre Europarechtskonformität. Gehen Sie dabei aus, dass es keine speziellen sekundärrechtlichen Regelungen gibt.

Öffentliches Recht II

Sachverhalt

In der Z-Straße 32 befindet sich eine Kindertagesstätte. Vor dieser kam es in letzter Zeit vermehrt zu gefährlichen Verkehrssituationen durch Kinder, die die Straße überquerten und von herannahenden PKW wegen am Straßenrand abgestellter Fahrzeuge nicht frühzeitig erkannt werden konnten. Aus diesem Grund entschied sich im Jahre 2006 die städtische Straßenverkehrsbehörde Düsseldorf dazu, im Bereich der Kindertagesstätte ein Verkehrsschild Zeichen 283 („absolutes Halteverbot“), Anlage 1 zu § 41 StVO, aufzustellen.

Im Jahre 2011 hat der A vor, an einem Sonntag seinen Freund F zu besuchen, welcher in der Z-Straße 34 in Düsseldorf wohnt. A besucht den F seit zwei Jahren regelmäßig mit seinem PKW. Als er nach mehrmaligen Versuchen wieder keinen Parkplatz fand, stellte er sein Fahrzeug im Bereich des Haltverbots ab. Er legte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe einen Zettel mit folgendem Inhalt aus:

„Bin bei Herrn F in der Z-Straße 34. Rufen Sie mich bitte ggfs. unter 0170/123456789 an. Komme dann sofort.“

Diesen Zettel versah A mit dem aktuellen Datum und seiner Unterschrift. Einige Stunden später wurde der Polizist P auf das Parkverhalten des A aufmerksam. Nachdem er 15 Minuten wartete, beauftragte er ein Unternehmen, das Fahrzeug des A abschleppen zu lassen. Dieses traf nach weiteren 20 Minuten am Ort des Geschehens ein.

Nachdem A sein Fahrzeug ohne Schwierigkeiten vom Abschleppunternehmen herausbekommen hat, stellte ihm das Polizeipräsidium Düsseldorf am 06.10.2011 einen – der Höhe nach angemessenen – Kostenbescheid über 150 € zu.

Gegen diesen Bescheid legt A Klage beim Verwaltungsgericht Köln ein. Dies tat er in Form eines sogenannten Computerfaxes. A sendete die Textdatei von seinem Notebook aus direkt an das Faxgerät des Gerichts. Die Textdatei wurde durch eine eingescannte Unterschrift abgeschlossen. Das Fax wurde am 07.11.2011 am Gerät des Verwaltungsgerichts Köln ausgedruckt. Das Verwaltungsgericht Köln erklärte sich am 09.11.2011 für unzuständig und leitete die Klage an das Verwaltungsgericht Düsseldorf weiter. Dort ging diese am 10.11.2011 ein. In der Klage trägt A unter anderem vor, dass er den Kostenbescheid nicht bezahlen wolle. Der Polizist P wendet ein, „einem Verkehrssünder müsse er nicht hinterher telefonieren“.

Noch vor der mündlichen Verhandlung bekommt A ein Schreiben des Polizeipräsidiums, in dem er dazu aufgefordert wird, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen, mit dem Vermerk, dass man eventuell bereit sei den Kostenbescheid zurück zu nehmen, ungeachtet des laufenden Verfahrens.

Frage:

Wie wird das Verwaltungsgericht Düsseldorf über die Klage des A entscheiden?